

Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

in der Fassung des Beschlusses des Börsenrats vom 29. November 2018,
bekannt gemacht am 12. Dezember 2018,
in Kraft getreten am 17. Dezember 2018,
zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 29. November 2018.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I:	Organisation	5
	§ 1 Begriffsbestimmungen	5
	§ 2 Geschäftszweige	8
	§ 3 Träger der Börse	8
	§ 4 Börsenaufsichtsbehörde	8
Kapitel II:	Börsenorgane	9
	1. Abschnitt: Börsenrat	9
	§ 5 Aufgaben des Börsenrats	9
	§ 6 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung	9
	§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenrats	10
	2. Abschnitt: Geschäftsführung	10
	§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung	10
	§ 9 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung	11
	3. Abschnitt: Handelsüberwachungsstelle	12
	§ 10 Handelsüberwachungsstelle	12
	4. Abschnitt: Sanktionsausschuss	12
	§ 11 Sanktionsausschuss	12
Kapitel III:	Börsenbesuch und Teilnahme am Börsenhandel	13
	1. Abschnitt: Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Besuch der Börse	13
	§ 12 Antrag auf Zulassung	13
	§ 13 Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel als Unternehmen	13
	§ 14 Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel als Börsenhändler	15
	§ 15 Zulassung zum Besuch der Börse; Gäste	15
	§ 16 Anschluss an das elektronische Handelssystem	15
	§ 17 Due-Diligence Prüfung	16
	§ 18 Test	17
	§ 19 Konformitätstests	17

§ 20	Test der Algorithmen zur Vermeidung marktstörender Handelsbedingungen	18
§ 21	Pflichten des Antragstellers und Zulassungsinhabers	18
§ 22	Verzicht, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung	19
2. Abschnitt:	Sicherheitsleistungen	20
§ 23	Sicherheitsleistungen	20
3. Abschnitt:	Sonderformen der Teilnahme am Börsenhandel als Unternehmen	21
§ 24	Orderverwaltung, Substitute Trading, direkter elektronischer Marktzugang, Market-Making-Strategie	21
§ 25	Voraussetzung zur Nutzung von Orderverwaltung	21
§ 25a	Voraussetzung zur Nutzung von Substitute Trading	22
§ 26	Voraussetzung zum Anbieten von direktem Marktzugang	23
4. Abschnitt:	Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren	24
§ 27	Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren	24
Kapitel IV:	Meldungen	24
§ 28	Pflicht zur Übermittlung von Orderdaten	24
§ 29	Pflicht zur Meldung von Geschäften	25
Kapitel V:	Zulassung, Einführung und Einbeziehung von Wertpapieren	25
1. Abschnitt:	Zulassung und Einführung von Wertpapieren zum Handel in den regulierten Markt	25
§ 30	Zulassung von Wertpapieren in den regulierten Markt	25
§ 31	Antrag auf Zulassung	26
§ 32	Auskunftserteilung	27
§ 33	Widerruf der Zulassung auf Antrag	27
§ 34	Rücknahme und Widerruf der Zulassung von Amts wegen	28
§ 35	Einführung von Wertpapieren	28
§ 36	Antrag auf Einführung	29
2. Abschnitt:	Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt	29
§ 37	Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt	29
§ 38	Antrag auf Einbeziehung	29
§ 39	Pflichten des Antragstellers, Erlöschen der Börsenzulassung des Antragstellers	30
§ 40	Widerruf der Einbeziehung auf Antrag	30
§ 41	Rücknahme und Widerruf der Einbeziehung von Amts wegen	30
Kapitel VI:	Marktverfügungen	31
§ 42	Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels	31
Kapitel VII:	Börsenhandel, Orders und Börsenpreisermittlung	31
1. Abschnitt:	Börsenhandel	31
§ 43	Elektronischer Handel	31
§ 44	Handelszeiten von Wertpapieren	31

§ 44a Handelbare Einheiten	32
§ 45 Quality-Liquidity-Provider	32
§ 46 Veröffentlichung von QLP-A-Informationen	33
§ 47 Plausibilitätsprüfung und Erstellung von QLP-S-Informationen	33
§ 47a Bereitstellung von Liquidität	34
§ 47b Ankündigung	35
§ 48 Referenzmärkte	35
§ 49 Bezugsrechtshandel	36
2. Abschnitt: Orders	36
§ 50 Orderarten	36
§ 51 Orderzusätze	38
§ 52 Ordererfassung und -verwaltung	38
§ 53 Ordergültigkeit	39
§ 54 Erlöschen von Orders	39
§ 55 Ausführung von Orders	40
§ 56 Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders und Handelsalgorithmen	41
§ 57 Order-Transaktions-Verhältnis	41
§ 58 Excessive Usage Fee	41
3. Abschnitt: Börsenpreisermittlung	42
§ 59 Ermittlung der Börsenpreise und Art der Notierung	42
§ 60 Mindestpreisänderungsgröße (Tick-Size)	42
§ 61 Limit-Kontrolle	42
§ 62 Ablauf einer Auktion	42
§ 63 Zusätze und Hinweise bei der Preisermittlung	43
§ 64 Veröffentlichung von Börsenpreisen und den zugrunde liegenden Volumen	44
§ 65 Preisdokumentation und Verwertung von Daten	44
§ 66 Sicherung des ordnungsgemäßen Handels	44
Kapitel VIII: Bestimmungen für Handelssegmente	45
1. Abschnitt: Bestimmungen für den elektronischen Handel von ausländischen Aktien im Handelssegment 4-X	45
§ 67 Handelssegment 4-X	45
§ 68 Aufnahme von ausländischen Aktien in das Handelssegment 4-X	45
§ 69 Antrag auf Aufnahme	46
§ 70 Besondere Bestimmungen über den Handel von ausländischen Aktien im Handelssegment 4-X	46
§ 71 Rücknahme und Widerruf der Aufnahme von ausländischen Aktien in das Handelssegment 4-X	46
§ 72 Ausführungsbestimmungen	46

2. Abschnitt: Bestimmungen für den elektronischen Handel von Anleihen im Handelssegment BOND-X.....	47
§ 73 Handelssegment BOND-X.....	47
§ 74 Aufnahme von Anleihen in das Handelssegment BOND-X.....	47
§ 75 Antrag auf Aufnahme.....	47
§ 76 Besondere Bestimmungen über den Handel von Anleihen im Handelssegment BOND-X.....	47
§ 77 Besondere Pflichten des QLP bei der Preisermittlung im Handelssegment Bond-X.....	47
§ 78 Rücknahme und Widerruf der Aufnahme von Anleihen in das Handelssegment Bond-X.....	48
§ 79 Ausführungsbestimmungen.....	48
3. Abschnitt: Bestimmungen für den elektronischen Handel von Exchange Traded Funds im Handelssegment ETF Best-X.....	48
§ 80 Handelssegment ETF Best-X.....	48
§ 81 Aufnahme von Exchange Traded Funds in das Handelssegment ETF Best-X...48	48
§ 82 Antrag auf Aufnahme.....	49
§ 83 Besondere Bestimmungen über den Handel von Exchange Traded Funds im Handelssegment ETF Best-X.....	49
§ 84 Pflichten des Market-Makers.....	49
§ 85 Entfallen.....	50
§ 86 Rücknahme und Widerruf der Aufnahme von Exchange Traded Funds in das Handelssegment ETF Best-X.....	50
§ 87 Ausführungsbestimmungen.....	50
Kapitel IX: Überwachung des elektronischen Handels.....	50
§ 88 Auskunftspflichten der Handelsteilnehmer.....	50
§ 89 Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten des Market-Makers.....	51
§ 90 Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten des QLP.....	51
Kapitel X: Freiverkehr.....	51
§ 91 Freiverkehr.....	51
Kapitel XI: Schlussbestimmungen.....	51
§ 92 Benutzung von EDV-Einrichtungen.....	51
§ 93 Ordentliches Schiedsgericht.....	52
§ 94 Ehrenamtliche Tätigkeit.....	52
§ 95 Verschwiegenheitspflicht.....	52
§ 96 Ausnahme vom Schriftformerfordernis.....	52
§ 97 Bekanntmachungen.....	52
§ 98 Inkrafttreten.....	52

Kapitel I: Organisation**§ 1 Begriffsbestimmungen****(1) Börse**

Die Baden-Württembergische Wertpapierbörse (Börse) ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die nach Maßgabe des Börsengesetzes (BörsG) multilaterale Systeme regelt und überwacht, welche die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Wirtschaftsgütern und Rechten innerhalb des Systems nach festgelegten nichtdiskretionären Bestimmungen in einer Weise zusammenbringen oder das Zusammenbringen fördern, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Handelsobjekte führt.

(2) Regulierter Markt

Die Börse betreibt den regulierten Markt, der ein geregelter Markt gemäß Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) ist.

(3) Träger

Die Börse als teilrechtsfähige Anstalt bedarf laut Börsengesetz einer Trägergesellschaft. Diese sichert die privatrechtliche Handlungsfähigkeit der Börse und betreibt den Freiverkehr. Die Trägergesellschaft der Börse ist die Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH.

(4) Freiverkehr (MTF)

Der Freiverkehr gilt als multilaterales Handelssystem. Ein multilaterales Handelssystem im Sinne der Börsenordnung (BörsO) ist ein System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt.

(5) Quality-Liquidity-Provider

Der Quality-Liquidity-Provider (QLP) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, das die Preisermittlung im elektronischen Handel unterstützt.

(6) QLP-A-Information

Die QLP-A-Information ist die durch den QLP für ein Finanzinstrument bezogen auf die jeweilige Handels- und Abwicklungswährung zu generierende Taxe. Die QLP-A-Information ist eine unverbindliche Information darüber, zwischen welchem Geld- und Briefpreis ein Börsenpreis ermittelt werden kann. Die QLP-A-Information besteht grundsätzlich aus einer Geld- und Briefseite und dem jeweiligen Volumen.

(7) Auktion

Die Auktion setzt sich zusammen aus der Limitkontrolle, dem Preisfindungsprozess sowie der Preisermittlung. Es findet eine Sammlung und Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Preisermittlung im Orderbuch vorhandenen Orders statt.

(8) QLP-S-Information

Die QLP-S-Information ist die durch den QLP bei Vorliegen einer ausführbaren Situation

unverzüglich einzustellende Information auf Basis der QLP-A-Information. Die QLP-S-Information ist Voraussetzung für eine Preisermittlung durch das elektronische Handelssystem.

(9) Market-Maker

Der Market-Maker ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, das sich verpflichtet, für die von ihm betreuten Wertpapiere bezogen auf die jeweilige Handels- und Abwicklungswährung fortlaufend unverbindliche Kauf- und Verkaufspreise (Market-Maker-Preisinformationen) bereitzustellen und auf Anfrage des QLPs verbindliche An- oder Verkaufspreise für ein bestimmtes Auftragsvolumen zu übermitteln (Orders auf Anfrage).

(10) Referenzmarkt

Referenzmärkte sind Börsen und andere Handelsplattformen im In- und Ausland mit hoher Liquidität. Es können mehrere Referenzmärkte je Gattung von Finanzinstrumenten zugelassen werden.

(11) Best-Price-Prinzip

Die Preisermittlung erfolgt nicht außerhalb der an den für ein Wertpapier zugelassenen und zu berücksichtigenden Referenzmärkten gültigen Quotes (Referenzmarktquotes) bzw. der vom Market-Maker übermittelten Market-Maker-Preisinformationen oder Orders auf Anfrage.

(12) Börsensystem

Das Börsensystem umfasst das elektronische Handelssystem, die QLP-Systeme sowie weitere unterstützende Systeme.

(13) Elektronisches Handelssystem

Im elektronischen Handelssystem erfolgt die Entgegennahme von Orders und Verwaltung der aktiven Orders in Form von zentralen Orderbüchern für jede einzelne Gattung bezogen auf die jeweilige Handels- und Abwicklungswährung. Die Preisermittlung erfolgt durch das elektronische Handelssystem der Börse. Nach der Preisermittlung werden durch das elektronische Handelssystem die Geschäftsbestätigungen erstellt und an die beteiligten Unternehmen weitergegeben. Das elektronische Handelssystem erstellt die notwendigen Instruktionen und Informationen für das Clearing und Settlement und gibt diese an das für die Abwicklung der Geschäfte zuständige Abwicklungsinstitut weiter.

(14) Technischer Bereitsteller

Ein Unternehmen, welches durch ein anderes Unternehmen mit der Bereitstellung von technischen Systemen zur teilweisen Erfüllung der technischen Anforderungen für den Anschluss an das elektronische Handelssystem im Rahmen der Zulassung beauftragt wird.

(15) Orderverwaltung

Dienstleistung eines zugelassenen Unternehmens, die darin besteht, das Verwalten von Orders, d.h. Einstellen, Ändern und/oder Löschen von Orders eines anderen zugelassenen Unternehmens, unter Anzeige der KV-Nummer des anderen zugelassenen Unternehmens, anzubieten.

(16) Substitute Trading

Dienstleistung eines zugelassenen Unternehmens, die darin besteht, mit der Ausführung einer Order eines anderen zugelassenen Unternehmens in das Geschäft unter Anzeige der eigenen KV-Nummer einzutreten.

(17) Direkter elektronischer Zugang

Direkter elektronischer Zugang ist eine Vereinbarung, in deren Rahmen ein Handelsteilnehmer einer anderen Person die Nutzung seines Handelscodes gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente elektronisch direkt an den Handelsplatz übermitteln kann, mit Ausnahme der in Art. 20 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (DV MiFID II) genannten Fälle. Der direkte elektronische Zugang umfasst auch Vereinbarungen, die die Nutzung der Infrastruktur oder eines anderweitigen Verbindungssystems des Handelsteilnehmers durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen beinhalten (direkter Marktzugang) sowie diejenigen Vereinbarungen, bei denen eine solche Infrastruktur nicht durch diese Person genutzt wird (geförderter Zugang).

(18) Algorithmischer Handel

Algorithmischer Handel ist der Handel mit einem Finanzinstrument, bei dem ein Computeralgorithmus die einzelnen Auftragsparameter automatisch bestimmt, z. B. ob der Auftrag eingeleitet werden soll, Zeitpunkt, Preis bzw. Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder gar keiner menschlichen Beteiligung bearbeitet werden soll, unter Ausschluss von Systemen, die nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen, zur Bearbeitung von Aufträgen ohne Bestimmung von Auftragsparametern, zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge verwendet werden. Der Begriff Algorithmen ist dieser Bestimmung gleichzusetzen.

(19) Market-Making-Strategie

Ein Unternehmen, das algorithmischen Handel betreibt, verfolgt eine Market-Making-Strategie, wenn es Mitglied oder Teilnehmer eines oder mehrerer Handelsplätze ist und seine Strategie beim Handel auf eigene Rechnung beinhaltet, dass es in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente an einem einzelnen Handelsplatz oder an verschiedenen Handelsplätzen feste, zeitgleiche Geld- und Briefpreise vergleichbarer Höhe zu wettbewerbsfähigen Preisen stellt.

(20) Einführung

Einführung meint die Aufnahme der Notierung zugelassener Wertpapiere im regulierten Markt an der Börse.

(21) Handelssegment

Die Börse hat für Wertpapiere, die zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, verschiedene Handelssegmente geschaffen, die zusätzliche Qualitätsstandards für den Handel dieser Wertpapiere normieren.

(22) Aufgabegeschäfte

Aufgabegeschäfte sind Geschäfte, bei denen der Vertragspartner nicht sofort benannt wird. Der QLP ist verpflichtet, einen Verkäufer bis spätestens zum Schluss des nächsten Börsentages, einen Käufer bis spätestens zum Schluss des zweiten Börsentags nach dem Abschlusstag des Geschäfts zu benennen.

(23) Spread

Der Spread stellt die Differenz zwischen dem aktuellen Geld- und Briefpreis dar.

(24) LEI

Der Legal Entity Identifier (LEI) ist ein zwanzigstelliger, alphanumerischer Code, der mit wesentlichen Referenzdaten verknüpft ist, die eine klare und eindeutige Identifikation von Unternehmen, die an Finanztransaktionen teilnehmen, ermöglichen. Der LEI basiert auf der ISO-Norm 17442, die von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) entwickelt wurde.

(25) Wertpapierkategorie

Die Wertpapierkategorien sind Aktien, ETPs, Investmentfonds, Verbriefte Derivate, Anleihen und Genussscheine.

(26) Produktgruppen

Die Wertpapierkategorien können eine weitere Aufteilung in bestimmte Produktgruppen vorsehen. Es werden die Produktgruppen des jeweiligen Handelssegments auf der Webseite der Börse aufgeführt.

(27) Ereignisgesteuerte Orders

Zu den ereignisgesteuerten Orders gehören die Stop-Market-, Stop-Limit-, Trailing-Stop- und One-Cancels-Other Orders

§ 2 Geschäftszweige

- (1) Die Baden-Württembergische Wertpapierbörse dient dem Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren und sich hierauf beziehenden Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sowie in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 4 des WpHG und Edelmetallen. Der Abschluss und die Ermittlung der Börsenpreise erfolgen in dem elektronischen Handelssystem der Börse.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Benutzung von Börseneinrichtungen auch für andere als die in Absatz 1 erwähnten Geschäftszweige gestatten, soweit diese den gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen. Den Handelsteilnehmern wird dies in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 3 Träger der Börse

Der Träger stellt der Börse, auf Anforderung der Geschäftsführung, die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel sowie die erforderlichen Räume zur Verfügung.

§ 4 Börsenaufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Börse übt die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Baden-Württemberg aus (Börsenaufsichtsbehörde). Ihrer Aufsicht unterliegen insbesondere der Börsenrat, die Börsengeschäftsführung, der Sanktionsausschuss und die Handelsüberwachungsstelle (Börsenorgane) sowie der Börsenträger, die Einrichtungen, die sich auf den Börsenverkehr einschließlich der nach § 5 Abs. 3 BörsG ausgelagerten Bereiche beziehen, und der Freiverkehr. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen, die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse sowie die ordnungsmäßige Erfüllung der Börsengeschäfte (Börsengeschäftsabwicklung).

Kapitel II: Börsenorgane**1. Abschnitt: Börsenrat****§ 5 Aufgaben des Börsenrats**

(1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:

1. Erlass der Börsenordnung der Börse,
2. Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse,
3. Erlass der Gebührenordnung für die Börse,
4. Erlass einer Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Börse,
5. Erlass einer Handelsordnung für den Freiverkehr an der Börse,
6. Erlass einer Schiedsgerichtsordnung,
7. die jeweils als Satzung erlassen werden.
8. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
9. Überwachung der Geschäftsführung,
10. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
11. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
12. Zustimmung zur Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen und zu deren Regelwerk sowie zur Benutzung von Börseneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2,
13. Beschluss über die Notierung bestimmter Wertpapiere in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit,
14. Erlass der Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel,
15. Wahl der Mitglieder des Sanktionsausschusses,
16. Stellungnahme bei Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsträgers, die den Börsenbetrieb betreffen, und
17. Stellungnahme bei der Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen nach § 5 Abs. 3 BörsG.

Die Börsenordnung, die Gebührenordnung und die Zulassungsordnung für Börsenhändler bedürfen der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde. Der Börsenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Die Geschäftsführung hat Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung dem Börsenrat zur Zustimmung vorzulegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Zur Überwachung der Geschäftsführung wird dem Börsenrat ein angemessener Zugang zu den dafür erforderlichen Informationen und Dokumenten gewährt.
- (3) Der Börsenrat nimmt die ihm nach dem Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 6 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung

- (1) Der Börsenrat wählt in seiner ersten Sitzung, die seiner Wahl folgt, für seine dreijährige

Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden muss einer anderen Gruppe im Sinne der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Wahl des Börsenrates an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Börsenrats-Wahlordnung) in der jeweils geltenden Fassung angehören als der Vorsitzende.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (4) Die Verhandlungen des Börsenrates leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Falls sie nicht an den Verhandlungen teilnehmen, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenrates den Vorsitz.
- (5) Der Börsenrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen. Er hat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, dass Angehörige aller Gruppen im Sinne der Börsenrats-Wahlordnung, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenrats

- (1) Der Börsenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Eine Teilnahme liegt auch vor, wenn abwesende Börsenratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben übermitteln, wobei die Übermittlung per Telefax oder durch elektronische Medien (E-Mail) zulässig ist. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; enthält er sich in einem solchen Fall der Stimme, so gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied des Börsenrates kann im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (2) Bei schriftlichen, fernmündlichen, per Telefax oder durch E-Mail übermittelten Beschlussfassungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Börsenratsmitglieder innerhalb einer gesetzten Frist geäußert und die Mehrheit dieser Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (4) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Börsenrat.

2. Abschnitt: Geschäftsführung

§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Börse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Besuch der Börse zuzulassen oder davon auszuschließen oder das Ruhen der Zulassung von Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel anzuordnen,
 2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Börse zu regeln, den Ort und Zeit des Börsenhandels zu bestimmen,
 3. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die Börse betreffenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen Regelungen zu überwachen,
 4. die Ordnung in den Börsenräumen aufrechtzuerhalten und die ordnungsgemäße Benutzung der übrigen Börseneinrichtungen, einschließlich der Benutzung des im

elektronischen Handel eingesetzten Systems, sicherzustellen; sie hat hierfür geeignete Maßnahmen zu treffen,

5. über die Aufnahme, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung einer Notierung von Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln sowie einer Preisermittlung von Wertpapieren zu entscheiden und Wertpapiere in die fortlaufende Notierung einzubeziehen,
 6. über die Zulassung von Wertpapieren in den regulierten Markt zu entscheiden,
 7. über die Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt zu entscheiden,
 8. Wirtschaftsgüter und Rechte, die an der Börse gehandelt werden sollen und nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, zuzulassen oder in den Handel einzubeziehen,
 9. mindestens drei überregionale Börsenpflichtblätter zu bestimmen.
- (2) Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
 - (3) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben der Börse, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen zugewiesen sind.
 - (4) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, nach vorheriger Unterrichtung der Börsenaufsichtsbehörde, Einzelheiten zu dieser Börsenordnung in Ausführungsbestimmungen zu regeln, soweit die Börsenordnung dies vorsieht. Die Veröffentlichung der erlassenen, geänderten oder aufgehobenen Ausführungsbestimmungen erfolgt auf der Webseite der Börse (www.boerse-stuttgart.de).
 - (5) Die Börse wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten, soweit nicht der Träger der Börse zuständig ist. Es werden eine oder mehrere Personen als Geschäftsführer bestellt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser zur alleinigen Vertretung berechtigt. Sind mehrere Personen bestellt, so wird die Börse durch zwei Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsführung kann andere Beauftragte mit der Vertretung beauftragen.
 - (6) Die Geschäftsführung nimmt die ihr nach dem Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 9 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung kann gegenüber den Handelsteilnehmern und Emittenten zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung Anordnungen treffen.
- (2) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern insbesondere alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen zu verhindern oder Missstände zu beseitigen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse beeinträchtigen können. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere Handelsteilnehmern längstens für die Dauer von sechs Monaten die vollständige oder teilweise Teilnahme am Börsenhandel untersagen.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Geschäftsführung kann sich zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 bei ausländischen Teilnehmern eines Dritten, insbesondere des Trägers der Börse, bedienen, der auf geeignete Weise, insbesondere durch einen zwischen ihm und den ausländischen Teilnehmern jeweils abzuschließenden Vertrag, sicherzustellen hat, dass er von ihnen jederzeit Auskünfte und Nachweise verlangen kann, soweit diese zur Erledigung der Überwachungstätigkeit sachdienlich sind.

3. Abschnitt: Handelsüberwachungsstelle**§ 10 Handelsüberwachungsstelle**

- (1) Die Börse betreibt unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan, die den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung nach Maßgabe des Börsengesetzes überwacht.
- (2) Die Handelsüberwachungsstelle erfasst Daten über den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung einschließlich der Daten gem. Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) systematisch und lückenlos, wertet diese aus und führt notwendige Ermittlungen durch.
- (3) Die Handelsüberwachungsstelle nimmt die Verpflichtung der Börse aus Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) bezüglich der Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch wahr.
- (4) Die Handelsüberwachungsstelle nimmt die ihr nach dem Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

4. Abschnitt: Sanktionsausschuss**§ 11 Sanktionsausschuss**

- (1) In der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Sanktionsausschuss an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Sanktionsausschussverordnung) in der jeweils geltenden Fassung ist die Einrichtung, Zusammensetzung, das Verfahren einschließlich der Beweisaufnahme und der Kosten sowie die Mitwirkung der Börsenaufsichtsbehörde geregelt. Der Sanktionsausschuss kann einen Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit vollständigem oder teilweisem Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstage belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen. Mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro kann der Sanktionsausschuss auch einen Emittenten belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine oder ihre Pflichten aus der Zulassung verstößt. Der Sanktionsausschuss nimmt die ihm nach dem Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.
- (2) In Streitigkeiten wegen der Entscheidungen des Sanktionsausschusses nach Absatz 2 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Erhebung einer Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.
- (3) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung eines Handelsteilnehmers rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Sie ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.
- (4) Die Börse wird in Angelegenheiten, die ausschließlich den Zuständigkeitsbereich des Sanktionsausschusses betreffen, durch dessen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch dessen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Kapitel III: Börsenbesuch und Teilnahme am Börsenhandel**1. Abschnitt: Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Besuch der Börse****§ 12 Antrag auf Zulassung**

- (1) Zum Besuch der Börse, zur Teilnahme am Börsenhandel und für Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen zu handeln (Börsenhändler), ist eine Zulassung durch die Geschäftsführung erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen.
- (3) Den Antrag auf Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel hat das Unternehmen unter Benennung der Person zu stellen, der für dieses Unternehmen an der Börse handeln soll.
- (4) Den Antrag auf Zulassung als Börsenhändler hat das zugelassene Unternehmen, für das der Börsenhändler berechtigt sein soll an der Börse zu handeln, unter Benennung desjenigen zu stellen, der für das Unternehmen an der Börse handeln soll. Der Antrag ist sowohl vom zugelassenen Unternehmen als auch vom zuzulassenden Börsenhändler zu unterzeichnen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung muss Firma und Sitz des Unternehmens, LEI des Unternehmens und die zuständige Aufsichtsbehörde angeben. Ferner ist anzugeben, ob das Unternehmen als Wertpapierfirma der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) unterliegt oder nicht unterliegt. Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Angaben zu verlangen.
- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung ist zudem
 1. anzuzeigen, ob algorithmischer Handel betrieben wird unter Kenntlichmachung der verwendeten Algorithmen und unter Berücksichtigung der Anforderungen nach §§ 18 bis 20, und
 2. mitzuteilen, ob direkter Marktzugang angeboten wird unter der Berücksichtigung der Anforderungen nach § 24 und § 26.
- (7) Dem Antrag auf Zulassung sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizufügen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise zu verlangen.

§ 13 Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel als Unternehmen

- (1) Zur Teilnahme am Börsenhandel darf nur zugelassen werden, wer gewerbsmäßig bei börsenmäßig handelbaren Gegenständen
 1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt, oder
 2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt, oder
 3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.
- (2) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn
 1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut

und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat,

2. die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist,
 3. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000,00 Euro nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen,
 4. bei dem Unternehmen, das nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.
- (3) Bei Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG mit Sitz im Ausland zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, kann die Zulassung ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 erfolgen, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit den genannten Bestimmungen vergleichbar sind.
- (4) Die berufliche Eignung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapier- oder Warengeschäft befähigt.
- (5) Das Unternehmen hat die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte über die an der Börse verfügbaren Abwicklungssysteme wie folgt sicherzustellen:
1. Das Unternehmen nimmt die Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte direkt selbst als Kontoinhaber bei einer nach § 1 Abs. 3 des Depotgesetzes (DepotG) anerkannten Wertpapiersammelbank und einer Filiale der Deutschen Bundesbank vor, oder
 2. das Unternehmen nimmt die Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte indirekt über ein zugelassenes Unternehmen, das Kontoinhaber bei einer nach § 1 Abs. 3 DepotG anerkannten Wertpapiersammelbank und einer Filiale der Deutschen Bundesbank ist, vor. Dem Kontoinhaber wird zu diesem Zwecke der Abschluss der Geschäfte bestätigt. Zusätzlich erhält das Unternehmen eine Kopie über die Bestätigung des Abschlusses der Geschäfte.

Im Rahmen der Nutzung von Substitute Trading nach § 24 und § 25a hat das Unternehmen die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte über die an der Börse verfügbaren Abwicklungssysteme wie folgt sicherzustellen:

3. Der Substitute Trader nimmt die Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte direkt selbst als Kontoinhaber bei einer nach § 1 Abs. 3 DepotG anerkannten Wertpapiersammelbank und einer Filiale der Deutschen Bundesbank vor, oder
4. Der Substitute Trader nimmt die Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte indirekt über ein zugelassenes Unternehmen, das Kontoinhaber bei einer nach § 1 Abs. 3 DepotG anerkannten Wertpapiersammelbank und einer Filiale der Deutschen Bundesbank ist, vor. Unabhängig von § 25a Abs. 4 Satz 2 und 3 wird zusätzlich dem Kontoinhaber zu diesem Zwecke der Abschluss der Geschäfte bestätigt.

Bei der Teilnahme am Handel von Wertpapieren mit Abwicklungswährung Fremdwährung und/oder in Rechnungseinheiten hat das Unternehmen zusätzlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte über die an der Börse verfügbaren Abwicklungssysteme sicherzustellen, dass der jeweilige Kontoinhaber bei einer nach § 1 Abs. 3 DepotG anerkannten Wertpapiersammelbank und einer Filiale der Deutschen Bundesbank zusätzlich über dazugehörige Fremdwährungskonten und/oder Rechnungseinheitenkonten verfügt.

Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Abwicklung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Die Geschäftsführung kann auf Antrag des Unternehmens Abweichungen von den abwicklungsseitigen Anforderungen zulassen, sofern die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist.

- (6) Das Unternehmen hat die jederzeitige Erreichbarkeit zu Zwecken der Zwangsregulierung während der allgemeinen Handelszeit sowie eine halbe Stunde vor Börsenbeginn durch Hinterlegung der jeweils aktuellen Anschrift sowie Telefon-, Fax- und Email-Kontakt Daten sicherzustellen und die Aktualität der Kontaktdaten für die Dauer der Zulassung zu gewährleisten. Weitere Bestimmungen zur Erreichbarkeit der Handelsteilnehmer regelt die Geschäftsführung in Ausführungsbestimmungen.
- (7) Das Unternehmen hat die Voraussetzungen für den Zugang zum elektronischen Handelssystem nach §§ 16 bis 20 zu erfüllen.
- (8) Die Zulassung wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 14 Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel als Börsenhändler

- (1) Als Börsenhändler ist zuzulassen, wer zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung hat. Die berufliche Eignung ist anzunehmen, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Handel an der Börse befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse kann insbesondere durch die Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission einer Börse erbracht werden.
- (2) Näheres über die Zulassung regelt die Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Börse.

§ 15 Zulassung zum Besuch der Börse; Gäste

- (1) Die Geschäftsführung kann Personen ohne Berechtigung zur Teilnahme am Handel den Besuch der Börse gestatten.
- (2) Die Geschäftsführung kann Gästen den Zutritt zur Börse gestatten.

§ 16 Anschluss an das elektronische Handelssystem

- (1) Das die Zulassung beantragende Unternehmen hat die technischen Anforderungen für den Anschluss an das elektronische Handelssystem zu erfüllen. Die technischen Anforderungen sind erfüllt, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit sichergestellt sind, insbesondere das Unternehmen mit der Boerse Stuttgart GmbH einen Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer abgeschlossen hat. Die Geschäftsführung kann auf Antrag des Unternehmens Abweichungen von den technischen Anforderungen genehmigen. Das Unternehmen kann zur teilweisen Erfüllung der technischen Anforderungen nach vorheriger Anzeige gegenüber der Geschäftsführung Dritte mit der Bereitstellung von technischen Systemen beauftragen. Die Beauftragung eines Dritten zur Bereitstellung von technischen Systemen berührt die Verantwortlichkeit des Unternehmens zur Erfüllung der technischen Anforderungen für den Anschluss an das elektronische Handelssystem nicht. Die

Beauftragung eines Dritten zur Bereitstellung von technischen Systemen darf nur erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit sichergestellt sind, insbesondere

1. das Unternehmen mit der Boerse Stuttgart GmbH eine Zusatzvereinbarung zur Benennung eines technischen Bereitstellers zum Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer nach Satz 2 abschließt und
 2. der technische Bereitsteller mit der Boerse Stuttgart GmbH einen Vertrag zur Bereitstellung von technischen Systemen abschließt.
- (2) Jede Änderung an den angezeigten technischen Systemen bzw. jeder Austausch der angezeigten technischen Systeme, die den ordnungsgemäßen Börsenhandel oder die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse geschlossenen Geschäfte berührt, bedarf der vorherigen Anzeige gegenüber der Geschäftsführung. Jede Änderung des technischen Bereitstellers bedarf der vorherigen Anzeige gegenüber der Geschäftsführung und des Abschlusses der unter Satz 6 genannten Zusatzvereinbarung zur Benennung eines technischen Bereitstellers und des Vertrages zur Bereitstellung von technischen Systemen.
- (3) Das Unternehmen erhält für den Anschluss an das elektronische Handelssystem mindestens eine Benutzerkennung und ein Passwort, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen genutzt werden dürfen. Das Unternehmen kann mehrere Benutzerkennungen und Passwörter erhalten. Auf Basis der jeweiligen Benutzerkennung müssen die Unternehmen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter für die Börsenhändler und die weiteren nutzenden Personen generieren. Im Rahmen der Teilnahme am Börsenhandel dürfen für Unternehmen nur zugelassene Börsenhändler tätig sein, die grundsätzlich über eine eigene Benutzerkennung sowie ein eigenes Passwort verfügen sollen.
- (4) Das Unternehmen hat die technischen Anforderungen für seine Pflichten im Rahmen der Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen nach § 28 zu erfüllen.
- (5) Das Unternehmen, welches nicht der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) unterliegt, hat die technischen Anforderungen für seine Pflichten im Rahmen der Pflicht zur Meldung von Geschäften nach § 29 zu erfüllen.
- (6) Das zugelassene Unternehmen ist verpflichtet, Hinweise und Warnungen der Börse oder der Boerse Stuttgart GmbH auf Störungen oder Ausfälle in den Börsensystemen unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung zu beachten. Die Hinweise und Warnungen werden auf der Webseite der Börse (www.boerse-stuttgart.de) veröffentlicht.
- (7) Das zugelassene Unternehmen ist verpflichtet, Ausfälle und Störungen in seinen eigenen Systemen und eine daraus resultierende Einschränkung des elektronischen Handelssystems gegenüber der Börse oder der Boerse Stuttgart GmbH unverzüglich anzuzeigen (An: xitarohelp@boerse-stuttgart.de oder eine andere hierfür benannte E-Mail-Adresse oder telefonisch unter +49 (0711) 222985-750). Dies gilt auch für Störungen und Unregelmäßigkeiten der Börsensysteme. Unabhängig von der Meldung eines Systemausfalls oder einer Systemstörung durch das zugelassene Unternehmen ist die Börse oder die Boerse Stuttgart GmbH berechtigt, auf ihr bekannt gewordene Ausfälle oder Störungen, auch nach deren Beseitigung, öffentlich hinzuweisen.

§ 17 Due-Diligence Prüfung

- (1) Das zugelassene Unternehmen hat mindestens nachfolgende Bedingungen für die Verwendung der elektronischen Auftragseingabesysteme der Börse zu erfüllen:
1. das zugelassene Unternehmen stellt sicher, dass Vorhandelskontrollen von Preis, Volumen und Wert der Aufträge sowie der Systemverwendung und Nachhandelskontrollen der von dem zugelassenen Unternehmen ausgeführten Handelsaktivitäten durchgeführt werden. Sofern das zugelassene Unternehmen algorithmischen Handel betreibt, wird wegen der Anforderung an die Vorhandelskontrollen und Nachhandelskontrollen auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/589 Art. 15 und Art. 17 [RTS 6] verwiesen,

2. das zugelassene Unternehmen stellt sicher, dass die Mitarbeiter in Schlüsselpositionen, insbesondere Mitarbeiter mit Unternehmensführungsfunktion, Mitarbeiter mit Risikokontroll- und Compliance-Funktion und Börsenhändler zuverlässig sind und die berufliche Eignung haben,
 3. das zugelassene Unternehmen stellt sicher, dass technische und funktionelle Konformitätstests durchgeführt werden. Wegen der Anforderungen an die Konformitätstests wird auf die §§ 18 bis 20 verwiesen,
 4. das zugelassene Unternehmen stellt sicher, dass es über Richtlinien zur Verwendung der Kill-Funktion verfügt. Sofern das zugelassene Unternehmen algorithmischen Handel betreibt, wird wegen der Anforderung an die Kill-Funktion auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/589 Art. 2 und Art. 12 [RTS 6] verwiesen, und
 5. das zugelassene Unternehmen stellt sicher, dass es bei der Gewährung eines direkten Marktzugangs die Anforderungen nach § 24 und § 26 erfüllt.
- (2) Die Geschäftsführung führt im Rahmen des Antrags auf Zulassung eine Due-Diligence-Prüfung von den die Zulassung beantragenden Unternehmen im Hinblick auf die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen durch und legt das Verfahren für diese Prüfung fest.
 - (3) Einmal jährlich führt die Geschäftsführung eine risikobasierte Bewertung ihrer zugelassenen Unternehmen im Hinblick auf die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen durch und überprüft, ob ihre zugelassenen Unternehmen nach wie vor als Wertpapierfirmen eingetragen sind. Bei dieser risikobasierten Bewertung berücksichtigt sie für jedes einzelne zugelassene Unternehmen den Umfang und die potenziellen Folgen des von diesem betriebenen Handels sowie die seit der letzten risikobasierten Bewertung vergangenen Zeit.
 - (4) Bei Bedarf nimmt die Geschäftsführung im Anschluss an die in Absatz 3 festgelegte jährliche risikobasierte Bewertung weitere Bewertungen vor, um zu überprüfen, ob ihre zugelassenen Unternehmen die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen nach wie vor erfüllen.

§ 18 Test

- (1) Die zugelassenen Unternehmen sind verpflichtet, ihre Algorithmen in einer von der Börse zur Verfügung gestellten Umgebung zu testen. Die Geschäftsführung überwacht die Einhaltung der Pflicht nach Satz 1 und teilt der Börsenaufsichtsbehörde Anhaltspunkte für Verstöße mit.
- (2) Wegen der Anforderungen an die Ausgestaltung der Tests nach Absatz 1 wird auf § 19 und § 20 verwiesen.

§ 19 Konformitätstests

- (1) Das zugelassene Unternehmen ist verpflichtet vor der Einführung oder umfassenden Aktualisierung folgender Elemente Konformitätstests durchzuführen:
 1. Anschluss an das elektronische Handelssystem,
 2. Algorithmisches Handelssystem, Handelsalgorithmus oder algorithmische Handelsstrategie des zugelassenen Unternehmens.
- (2) Durch Konformitätstests muss sichergestellt werden, dass die grundlegenden Funktionen des algorithmischen Handelssystems, des Handelsalgorithmus und der algorithmischen Handelsstrategie des zugelassenen Unternehmens den Bedingungen der Börse entsprechen.
- (3) Durch die Konformitätstests werden, sofern vorhanden, folgende Funktionen überprüft:

-
1. die Fähigkeit des Systems oder des Algorithmus, plangemäß mit der Matching-Logik der Börse zu interagieren und den ein- und ausgehenden Geschäftsdatenverkehr ordnungsgemäß zu verarbeiten,
 2. die grundlegenden Funktionen wie die Übermittlung, Änderung oder Stornierung eines Auftrags oder einer Interessenbekundung, das Herunterladen von statischen Daten und Marktdaten sowie der gesamte ein- und ausgehende Geschäftsdatenverkehr, und
 3. die Konnektivität, einschließlich Stornierung bei Verbindungsabbruch (Cancel-on-Disconnect), Verlust und Drosselung von Marktdaten-Feeds und Wiederherstellung einschließlich Starts während des Handelstages und Umgang mit ausgesetzten Instrumenten oder nicht aktualisierten Marktdaten.
- (4) Die Börse stellt den die Zulassung beantragenden Unternehmen und den zugelassenen Unternehmen eine Umgebung für Konformitätstests zur Verfügung, die
1. zu Bedingungen zugänglich ist, die mit den Zugangsbedingungen für andere Testdienste der Börse gleichwertig sind,
 2. eine Liste von Finanzinstrumenten enthält, die getestet werden können und repräsentativ für alle Kategorien von Instrumenten sind, die in der Produktionsumgebung angeboten werden,
 3. während der allgemeinen Handelszeit genutzt werden kann oder, wenn sie nur außerhalb der Handelszeit verfügbar ist, zu vorab festgelegten regelmäßigen Zeiten nutzbar ist, und
 4. von hinreichend qualifizierten Mitarbeitern betreut wird.
- (5) Der Bericht über die Ergebnisse der Konformitätstests stellt die Börse ausschließlich den betroffenen die Zulassung beantragenden Unternehmen und den betroffenen zugelassenen Unternehmen zur Verfügung.

§ 20 Test der Algorithmen zur Vermeidung marktstörender Handelsbedingungen

- (1) Vor der Einführung oder umfassenden Aktualisierung eines Handelsalgorithmus oder einer algorithmischen Handelsstrategie hat das zugelassene Unternehmen der Geschäftsführung eine Bescheinigung über den Test der von ihm verwendeten Algorithmen zur Verfügung zu stellen, um zu vermeiden, dass diese zur Entstehung marktstörender Handelsbedingungen beitragen oder diese hervorrufen.
- (2) Die Börse bietet den zugelassenen Unternehmen Zugang zu einer Testumgebung, die durch eine der folgenden Möglichkeiten bereitgestellt werden kann:
 1. Simulationssysteme, die die Produktionsumgebung einschließlich marktstörender Handelsbedingungen so realistisch wie möglich abbilden und den zugelassenen Unternehmen Funktionen, Protokolle und Strukturen an die Hand geben, mit denen sie verschiedene Szenarien, die sie für ihre Tätigkeit als relevant erachten, testen können;
 2. von der Börse festgelegte und verwaltete Testsymbole.
- (3) Die Börse stellt sicher, dass die Testumgebung für die in Absatz 1 erwähnten Tests zuverlässig von der Produktionsumgebung getrennt ist.

§ 21 Pflichten des Antragstellers und Zulassungsinhabers

- (1) Der Antragsteller hat der Geschäftsführung das Vorliegen der Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen nach §§ 12 bis 20 nachzuweisen. Die Geschäftsführung kann, unbeschadet der Pflicht des Antragstellers zum Nachweis, nach pflichtgemäßem Ermessen

1. selbst oder durch einen Ausschuss Prüfungen vornehmen,
 2. Angaben, Unterlagen und Nachweise verlangen, und
 3. bei Dritten Erkundigungen einholen.
- (2) Der Zulassungsinhaber hat die Geschäftsführung unverzüglich und fortlaufend über Tatsachen in Bezug auf die Zulassung und Teilnahme, insbesondere über
1. Änderungen der Firma und Sitz des Unternehmens, Änderungen des LEI des Unternehmens, Änderung der zuständigen Aufsichtsbehörde, Änderungen der Einstufung und Eintragung als Wertpapierfirma,
 2. Änderungen der Anzeige des Betreibens von algorithmischem Handel unter Kenntlichmachung der verwendeten Algorithmen und unter Berücksichtigung der Anforderungen nach §§ 18 bis 20 sowie Änderungen der Mitteilung des Anbietens von direktem Marktzugang unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 24 und § 26,
- und sonstige Änderungen rechtlicher oder technischer Anforderungen sowie alle weiteren, für das Vorliegen der Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen wesentliche Umstände zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Zulassungsinhaber hat die Geschäftsführung auch zu unterrichten,
1. sobald er von einem gegen ihn wegen des Verdachtes eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder eines aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung), das KWG, das WpHG, das BörsG, das DepotG, das Geldwäschegesetz (GwG) oder das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) anhängigen Strafverfahren oder eingeleiteten Bußgeldverfahren Kenntnis erlangt,
 2. sobald er davon Kenntnis erlangt, dass ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen handelnde Person, die als Geschäftsinhaber oder nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist oder wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid erlassen ist, oder
 3. sobald er davon Kenntnis erlangt, dass ein solches Verfahren gegen ein für ihn als zugelassener Börsenhändler handelnde Person, eingeleitet oder anhängig ist oder wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid erlassen ist.

§ 22 Verzicht, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens wird durch die Geschäftsführung widerrufen, wenn das zugelassene Unternehmen mit schriftlichem Antrag auf die Zulassung verzichtet. Gleiches gilt, wenn der zugelassene Börsenhändler oder das zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen mit schriftlichem Antrag auf die Zulassung des zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Börsenhändlers verzichtet.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung eines Unternehmens zurücknehmen, wenn bei der Zulassung eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Zulassung eines Unternehmens widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- (3) Zum Zwecke der Überprüfung, ob einer der Tatbestände des Absatz 2 vorliegt, kann die Geschäftsführung von dem zugelassenen Unternehmen und/oder dem Betroffenen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.
- (4) Vor Rücknahme oder Widerruf der Zulassung kann die Geschäftsführung Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, um zukünftig den ordnungsgemäßen Börsenhandel sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte sicherzustellen. Die Geschäftsführung setzt dem Handelsteilnehmer eine angemessene

Frist zur Ergreifung von Maßnahmen. Die Fristsetzung muss geeignet sein, um die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Börsenhandels sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte zukünftig zu gewährleisten. Die Frist wird derart bemessen, dass der Handelsteilnehmer ausreichend Zeit hat, den Verstoß zu beheben bzw. diejenigen Kunden zu kontaktieren, die den Verstoß verursacht haben.

- (5) Endet die Zulassung eines Unternehmens, erlöschen zugleich die Zulassungen der für das Unternehmen handelnden Börsenhändler.
- (6) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in §§ 13 Abs. 1 bis 3 und 7, 14 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen. Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Verzuges mit der Zahlung der in der Gebührenordnung für die Börse festgesetzten Gebühren oder der nach § 11 Abs. 2 auferlegten Ordnungsgelder angeordnet werden. Ferner kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen, wenn der Handelsteilnehmer das Order-Transaktions-Verhältnis im Sinne des § 57 nicht einhält; hält ein Handelsteilnehmer wiederholt das Order-Transaktions-Verhältnis im Sinne des § 57 nicht ein, kann die Geschäftsführung die Zulassung widerrufen. Das Recht eines Börsenhändlers zum Abschluss von Börsengeschäften ruht für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens, für das der Börsenhändler Geschäfte an der Börse abschließen soll.
- (7) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Marktmanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht teilt der Geschäftsführung und der Börsenaufsichtsbehörde die für eine Anordnung oder den Widerruf nach Satz 1 maßgeblichen Tatsachen mit.
- (8) Für die Zulassung eines Börsenhändlers als auch für die Zulassung zum Besuch der Börse gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

2. Abschnitt: Sicherheitsleistungen

§ 23 Sicherheitsleistungen

- (1) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass und in welcher Höhe zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen Sicherheit zu leisten haben, um die Verpflichtungen aus Geschäften, die an der Börse sowie in einem an der Börse zugelassenen elektronischen Handelssystem abgeschlossen werden, jederzeit erfüllen zu können. Die Höhe der Sicherheitsleistung muss in angemessenem Verhältnis zu den mit den abgeschlossenen Geschäften verbundenen Risiken stehen.
- (2) Die Sicherheit ist durch die Garantie eines Kreditinstitutes oder durch Zahlung an die Börse zu leisten. Die gestellte Sicherheit muss gewährleisten, dass die zu leistende Summe auf erstes Anfordern ohne Einwendungsmöglichkeit des Sicherungsgebers an dem der Anforderung folgenden Börsentag auf dem von der Geschäftsführung bestimmten Konto verfügbar ist.
- (3) Wird die erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht oder entfällt sie nachträglich, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen. Ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen kann auf die Tätigkeit als Vermittler beschränkt werden, wenn die geleistete Sicherheit nicht mehr den festgelegten Erfordernissen entspricht. Die Geschäftsführung kann im Falle einer Anordnung nach Satz 1 bestimmen, dass das Recht eines Börsenhändlers zum Abschluss

von Börsengeschäften für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens ruht, für das er Geschäfte an der Börse abschließt.

3. Abschnitt: Sonderformen der Teilnahme am Börsenhandel als Unternehmen

§ 24 Orderverwaltung, Substitute Trading, direkter elektronischer Marktzugang, Market-Making-Strategie

- (1) Zugelassene Unternehmen sind berechtigt über folgende Sonderformen am Börsenhandel als Unternehmen teilzunehmen:
 1. die Nutzung von Orderverwaltung, oder
 2. die Nutzung von Substitute Trading, oder
 3. das Anbieten von direktem Marktzugang.
- (2) Zugelassene Unternehmen sind nicht berechtigt über folgende Sonderformen am Börsenhandel als Unternehmen teilzunehmen
 1. das Anbieten von gefördertem Zugang, oder
 2. das Verfolgen von Market-Making-Strategien.

§ 25 Voraussetzung zur Nutzung von Orderverwaltung

- (1) Die Geschäftsführung kann auf Antrag des die Zulassung beantragenden Unternehmens bzw. des zugelassenen Unternehmens (Orderaufgeber) die Nutzung von Orderverwaltung genehmigen. Mit Genehmigung ist ein anderes zugelassenes Unternehmen (Orderverwalter) berechtigt, Orders für den Orderaufgeber einzustellen, zu ändern und/oder zu löschen.
- (2) Das Nutzen von Orderverwaltung darf nur erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit sichergestellt sind, insbesondere
 1. der Orderaufgeber mit der Boerse Stuttgart GmbH eine Zusatzvereinbarung zur Benennung eines Orderverwalters zum Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer nach § 16 Abs. 1 abschließt und
 2. der Orderverwalter mit der Boerse Stuttgart GmbH eine Zusatzvereinbarung für Orderverwaltung zum Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer nach § 16 Abs. 1 abschließt.
- (3) Der Orderaufgeber bleibt für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Die Tätigkeit des Orderverwalters wird im Rahmen der börsenrechtlichen Vorschriften dem Orderaufgeber zugeordnet, insbesondere im Rahmen des Order-Transaktions-Verhältnisses nach § 57 und der Excessive Usage Fee nach § 58.
- (4) Im Rahmen der Nutzung der Orderverwaltung haftet gegenüber der Börse allein der Orderaufgeber, insbesondere für alle Geschäfte, die unter der Anzeige seiner KV-Nummer geschlossen werden. Diese Haftung wird durch abweichende Regelungen zwischen Orderaufgeber und Orderverwalter nicht berührt.
- (5) Die Geschäftsführung kann die Genehmigung zur Nutzung von Orderverwaltung zurücknehmen, wenn bei der Genehmigung eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Genehmigung zur Nutzung von Orderverwaltung widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. § 22 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 25a Voraussetzung zur Nutzung von Substitute Trading

- (1) Die Geschäftsführung kann auf Antrag des die Zulassung beantragenden Unternehmens bzw. des zugelassenen Unternehmens (Substitute Nutzer) die Nutzung von Substitute Trading genehmigen. Mit Genehmigung ist ein anderes zugelassenes Unternehmen (Substitute Trader) berechtigt, mit der Ausführung der Substitute Trading Orders des Substitute Nutzers für den Substitute Nutzer in die damit zustande kommenden Geschäfte einzutreten. Dem Substitute Nutzer wird dadurch ermöglicht im Rahmen der Ausführung von Orders und den damit zustande kommenden Geschäfte anonym gegenüber der anderen Geschäftspartei zu bleiben. Der Substitute Trader fungiert zu diesem Zweck für die andere Geschäftspartei als Käufer bzw. Verkäufer anstelle des Substitute Nutzers.
- (2) Die Nutzung von Substitute Trading darf nur erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit sichergestellt sind, insbesondere
 1. der Substitute Nutzer mit der Boerse Stuttgart GmbH eine Zusatzvereinbarung dedizierter technische Anbindung Preisindikationen und Orders auf Anfrage Anleihen abschließt, und
 2. der Substitute Nutzer mit der Boerse Stuttgart GmbH eine Zusatzvereinbarung zur Benennung eines Substitute Traders zum Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer nach § 16 Abs. 1 abschließt, und
 3. der Substitute Trader mit der Boerse Stuttgart GmbH eine Zusatzvereinbarung für Substitute Trading zum Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer nach § 16 Abs. 1 abschließt.
- (3) Der Substitute Nutzer ist verpflichtet, Kontrollen einschließlich Vor- und Nachhandelskontrollen einzurichten, die sicherstellen, dass seine Substitute Trading Orders nicht gegen die zwischen ihm und dem Substitute Trader im Rahmen der Nutzung von Substitute Trading bestehenden Vereinbarungen und nicht gegen das Regelwerk der Börse verstoßen, insbesondere nicht den ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen sind. Im Rahmen der Vorhandelskontrollen hat der Substitute Nutzer sicherzustellen, dass Substitute Trading Orders die diesen Anforderungen nicht entsprechen sowie solche die außerhalb der zwischen ihm und dem Substitute Trader vereinbarten Parameter liegen nicht eingestellt, geändert und/oder gelöscht werden. Soweit diese Verpflichtung im Rahmen der Vorhandelskontrolle nicht sichergestellt werden kann, hat der Substitute Nutzer diese Substitute Trading Orders im Rahmen der Nachhandelskontrolle zu überwachen und soweit möglich zukünftig in die Vorhandelskontrolle einzubeziehen.
- (4) Der Substitute Trader wird aus den zwischen ihm und der anderen Geschäftspartei im Rahmen der Ausführung der Substitute Trading Orders des Substitute Nutzers und der damit unter Anzeige der KV-Nummer des für den Substitute Nutzer fungierenden Substitute Traders abgeschlossenen Geschäften berechtigt und verpflichtet, insbesondere im Rahmen der Androhung von Zwangsregulierung nach § 21 der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse und der Durchführung der Zwangsregulierung nach § 22 der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse. Dem Substitute Trader wird zu diesem Zwecke sowohl die Ausführung der Substitute Trading Orders angezeigt als auch der Abschluss der Geschäfte bestätigt. Zusätzlich erhält der Substitute Nutzer eine Kopie über die Anzeige der Ausführung der Substitute Trading Orders und über die Bestätigung des Abschlusses der Geschäfte.
- (5) Der Substitute Nutzer bleibt für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Die Tätigkeit des Substitute Traders wird im Rahmen der börsenrechtlichen Vorschriften dem Substitute Nutzer zugeordnet, insbesondere im Rahmen des Order-Transaktions-Verhältnisses nach § 57 und der Excessive Usage Fee nach § 58.
- (6) Im Rahmen der Nutzung von Substitute Trading haftet gegenüber der Börse alleine der Substitute Nutzer, insbesondere für alle Geschäfte, die unter Anzeige der KV-Nummer des für ihn fungierenden Substitute Traders geschlossen werden. Diese Haftung wird durch

abweichende Regelungen zwischen Substitute Nutzer und Substitute Trader nicht berührt.

- (7) Die Geschäftsführung kann die Genehmigung zur Nutzung von Substitute Trading zurücknehmen, wenn bei der Genehmigung eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Genehmigung zur Nutzung von Substitute Trading widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. § 22 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (8) Die Nutzung von Substitute Trading gilt ausschließlich für Anleihen.

§ 26 Voraussetzung zum Anbieten von direktem Marktzugang

- (1) Die Geschäftsführung kann auf Antrag des zugelassenen Unternehmens das Anbieten von direktem Marktzugang genehmigen. Mit Genehmigung ist das zugelassene Unternehmen berechtigt, seinen Kunden die elektronische Übermittlung von Orders an seine internen elektronischen Systeme zur automatisierten Weiterleitung an das elektronische Handelssystem der Börse unter Anzeige der KV-Nummer des zugelassenen Unternehmens anzubieten.
- (2) Das Anbieten von direktem Marktzugang darf nur erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit sichergestellt sind, insbesondere
 1. das zugelassene Unternehmen seine Kunden mit der erforderlichen Sorgfalt auswählt,
 2. das zugelassene Unternehmen sicherstellt, dass seine Kunden das Regelwerk der Börse einhalten und
 3. das zugelassene Unternehmen Kontrollen einschließlich Vor- und Nachhandelskontrollen einrichtet, die sicherstellen, dass Orders seiner Kunden nicht gegen das Regelwerk der Börse verstoßen, insbesondere nicht den ordnungsgemäßen Börsenhandel beeinträchtigen. Im Rahmen der Vorhandelskontrolle hat das zugelassene Unternehmen sicherzustellen, dass Orders, die diesen Anforderungen nicht entsprechen sowie solche die außerhalb der vom zugelassenen Unternehmen bestimmten Parameter liegen, durch das zugelassene Unternehmen zurückgewiesen werden. Soweit diese Verpflichtung im Rahmen der Vorhandelskontrolle nicht sichergestellt werden kann, hat das zugelassene Unternehmen diese Orders im Rahmen der Nachhandelskontrolle zu überwachen und soweit möglich zukünftig in die Vorhandelskontrolle einzubeziehen.
- (3) Das zugelassene Unternehmen unterzieht seine potentiellen Kunden des direkten Marktzugangs einer Due-Diligence-Prüfung, um sicherzustellen, dass diese den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 [RTS 6] und dem Regelwerk der Börse entsprechen. Die Due-Diligence-Prüfung erstreckt sich auf
 1. die Unternehmensführung und die Eigentumsstruktur des potentiellen Kunden des direkten Marktzugangs
 2. die Arten der Strategien, die der potentielle Kunde des direkten Marktzugangs verfolgen muss,
 3. die operativen Einrichtungen, die Systeme, die Vorhandels- und Nachhandelskontrollen und die Echtzeitüberwachung des potentiellen Kunden des direkten Marktzugangs,
 4. die internen Regelungen der Zuständigkeiten für Handelstätigkeiten und Fehler aufseiten des potentiellen Kunden des direkten Marktzugangs,
 5. die Handelsmuster und das Handelsverhalten des potentiellen Kunden des direkten Marktzugangs in der Vergangenheit,
 6. das erwartete Handels- und Auftragsvolumen des potentiellen Kunden des direkten Marktzugangs,

-
7. die Fähigkeit des potentiellen Kunden des direkten Marktzugangs, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem zugelassen Unternehmen nachzukommen, und
 8. das disziplinierte Verhalten des potentiellen Kunden des direkten Marktzugangs in der Vergangenheit, sofern hierzu Informationen verfügbar sind.
- (4) Das zugelassene Unternehmen, das seinen Kunden die Bereitstellung von nachgeordneten Zugängen ermöglicht, stellt vor der Gewährung eines solchen Zugangs sicher, dass der potentielle Kunde des direkten Marktzugangs über Due-Diligence-Verfahren verfügt, die mit den in Absatz 3 beschriebenen Verfahren mindestens gleichwertig sind.
 - (5) Das zugelassene Unternehmen überprüft die im Rahmen seiner Due-Diligence vorgesehenen Bewertungsprozesse jährlich.
 - (6) Das zugelassene Unternehmen unterzieht die Angemessenheit der Systeme und Kontrollen seiner Kunden einer jährlichen risikobasierten Neubewertung unter besonderer Berücksichtigung von Änderungen der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Handelstätigkeiten oder Handelsstrategien, personeller Veränderungen, Änderungen ihrer Eigentumsstruktur, ihrer Handels- oder Bankkonten, ihres aufsichtsrechtlichen Status und ihrer finanziellen Lage sowie im Hinblick darauf, ob der Kunde des direkten Marktzugangs die Absicht geäußert hat, unter dem Zugang des zugelassenen Unternehmens nachgeordnete Zugänge anzubieten.
 - (7) Das zugelassene Unternehmen bleibt für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
 - (8) Im Rahmen des Anbietens von direktem Marktzugang haftet gegenüber der Börse alleine das zugelassene Unternehmen insbesondere für alle Geschäfte, die unter Verwendung seiner KV-Nummer geschlossen werden. Diese Haftung wird durch abweichende Regelungen zwischen dem zugelassenen Unternehmen und seinen Kunden nicht berührt.
 - (9) Die Geschäftsführung kann die Genehmigung zum Anbieten von direktem Marktzugang zurücknehmen, wenn bei der Genehmigung eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Genehmigung zum Anbieten von direktem Marktzugang widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. § 22 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

4. Abschnitt: Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren

§ 27 Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren

Die Börse und die zugelassenen Unternehmen haben die im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren zu synchronisieren, die sie benutzen, um das Datum und die Uhrzeit von Ereignissen aufzuzeichnen, die gemeldet werden müssen. Wegen des Verfahrens wird auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/574 [RTS 25] verwiesen.

Kapitel IV: Meldungen

§ 28 Pflicht zur Übermittlung von Orderdaten

- (1) Die Börse ist nach Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) verpflichtet, die einschlägigen Daten über sämtliche Aufträge in Finanzinstrumenten, die über das elektronische Handelssystem mitgeteilt werden, mindestens fünf Jahre zur Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu halten.
- (2) Ein zugelassenes Unternehmen ist verpflichtet
 1. der Geschäftsführung im Rahmen der Übermittlung von Orders Daten in Bezug auf Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) vollständig, richtig und

rechtzeitig zu übermitteln, soweit diese zur Erfüllung der Anforderungen aus Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) erforderlich sind,

2. die Geschäftsführung unverzüglich über Fehler und Lücken bei der Übermittlung der Daten in Bezug auf Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) zu unterrichten, und
3. einen Ansprechpartner für die technische Anbindung und die Meldungen zu benennen und die Kontaktdaten zu übermitteln, unter denen der jeweilige Ansprechpartner während des Zeitrahmens der Übermittlung der Daten in Bezug auf Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) erreichbar ist.

§ 29 Pflicht zur Meldung von Geschäften

- (1) Zugelassene Unternehmen, welche als Wertpapierfirma der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) unterliegen haben sicherzustellen, dass sie ihrer Pflicht zur Meldung von Geschäften nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) nachkommen.
- (2) Die Börse ist nach Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) verpflichtet, Einzelheiten zu den Geschäften mit über die Börse gehandelten Finanzinstrumenten zu melden, die ein nicht der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) unterliegendes zugelassenes Unternehmen über das elektronische Handelssystem der Börse abgewickelt hat.
- (3) Ein zugelassenes Unternehmen, welches nicht der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) unterliegt, ist verpflichtet
 1. der Geschäftsführung sämtliche Daten in Bezug auf Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) vollständig, richtig und rechtzeitig zu übermitteln, welche zur Erfüllung der Anforderungen aus Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) erforderlich sind,
 2. angemessene Schritte zu unternehmen, um die Vollständigkeit, Richtigkeit und rechtzeitige Übermittlung der Geschäftsmeldungen aus Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) zu überprüfen,
 3. die Geschäftsführung unverzüglich über Fehler und Lücken bei der Übermittlung der Daten in Bezug auf Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) zu unterrichten und bei der Berichtigung der Geschäftsmeldungen aus Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) zu unterstützen, und
 4. einen Ansprechpartner für die technische Anbindung und die Meldungen zu benennen und die Kontaktdaten zu übermitteln, unter denen der jeweilige Ansprechpartner während des Zeitrahmens der Übermittlung der Daten in Bezug auf Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) und der Geschäftsmeldungen aus Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) erreichbar ist.

Kapitel V: Zulassung, Einführung und Einbeziehung von Wertpapieren

1. Abschnitt: Zulassung und Einführung von Wertpapieren zum Handel in den regulierten Markt

§ 30 Zulassung von Wertpapieren in den regulierten Markt

- (1) Wertpapiere, die im regulierten Markt an der Börse gehandelt werden sollen, bedürfen der Zulassung durch die Geschäftsführung, soweit nicht in § 37 BörsG oder in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Zulassung von Wertpapieren ist vom Emittenten zusammen mit einem Kreditinstitut,

Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des KWG tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730.000,00 Euro nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.

- (3) Wertpapiere sind zuzulassen, wenn
1. der Emittent und die Wertpapiere den Anforderungen nach Art. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 und Delegierten Verordnung (EU) 2017/568 [RTS 17] sowie den Bestimmungen entsprechen, die zum Schutz des Publikums und für den ordnungsgemäßen Börsenhandel nach § 34 BörsG erlassen worden sind, und
 2. ein nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) oder nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG gebilligter oder bescheinigter Prospekt oder ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 42 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung veröffentlicht worden ist, der für den in § 345 Abs. 6 S. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch verwendet werden darf, oder ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 165 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder ein Prospekt im Sinne des § 318 Abs. 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs veröffentlicht worden ist, soweit nicht nach § 1 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 des WpPG oder Art. 1 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann.
- (4) Die Zulassungen werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 31 Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren ist schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren muss Firma und Sitz der Antragsteller, Art und Betrag der zuzulassenden Wertpapiere angeben. Ferner ist anzugeben, ob ein gleichartiger Antrag zuvor oder gleichzeitig an einer anderen inländischen Börse oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gestellt worden ist oder alsbald gestellt werden wird. Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren soll Angaben zur Handels- und Abwicklungswährung sowie zur kleinsten übertragbaren Einheit und zum Mindestbetrag der übertragbaren Einheit für die zuzulassenden Wertpapiere enthalten.
- (3) Dem Antrag sind ein Entwurf des Prospekts oder ein gebilligter Prospekt und die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung sicherzustellen. Es gilt § 48 Börsenzulassungs-Verordnung (BörsenZulV) mit Ausnahme des § 48 Abs. 2 S. 2 Nr.7 lit. a 1. HS.
- (4) Die Geschäftsführung kann vom Emittenten die Übermittlung von Referenzdaten in Bezug auf die zuzulassenden Wertpapiere verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie aus Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) erforderlich ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung der Wertpapiere kann trotz Erfüllung der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 abgelehnt werden, wenn der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung zum regulierten Markt an einem anderen organisierten Markt nicht erfüllt.

§ 32 Auskunftserteilung

- (1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere sowie das Institut oder Unternehmen, das die Zulassung der Wertpapiere nach § 30 Abs. 2 zusammen mit dem Emittenten beantragt hat, sind verpflichtet, der Geschäftsführung aus ihrem Bereich alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die Zulassung und die Einführung der Wertpapiere erforderlich sind.
- (2) Die Geschäftsführung kann verlangen, dass der Emittent der zugelassenen Wertpapiere in angemessener Form und Frist bestimmte Auskünfte veröffentlicht, wenn dies zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlich ist. Kommt der Emittent dem Verlangen der Geschäftsführung nicht nach, kann die Geschäftsführung nach Anhörung des Emittenten auf dessen Kosten diese Auskünfte selbst veröffentlichen.

§ 33 Widerruf der Zulassung auf Antrag

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen. Bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) ist ein Widerruf nur zulässig, wenn
 1. bei Antragstellung unter Hinweis auf den Antrag eine Unterlage über ein Angebot zum Erwerb aller Wertpapiere, die Gegenstand des Antrags sind, nach den Vorschriften des WpÜG veröffentlicht wurde, oder
 2. die Wertpapiere weiterhin zugelassen sind
 - a) an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt oder
 - b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt, sofern für einen Widerruf der Zulassung zum Handel an diesem Markt Absatz 1 Nr. 1 entsprechende Voraussetzungen gelten.
- (2) Bei Wertpapieren, welche nicht von Absatz 1 Satz 3 erfasst sind, widerspricht der Widerruf dem Schutz der Anleger dann nicht, wenn nach dem Wirksamwerden des Widerrufs die Zulassung und der Handel der Wertpapiere
 1. an einer anderen inländischen Börse im regulierten Markt gewährleistet erscheint, oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einem organisierten Markt gewährleistet erscheint, oder
 3. an einem Markt in einem Drittstaat gewährleistet erscheint, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet erscheint, oder
 4. zwar nicht nach Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 gewährleistet erscheint, aber nach der Bekanntmachung des Widerrufs den Anlegern ausreichend Zeit verbleibt, die vom Widerruf betroffenen Wertpapiere im regulierten Markt der Börse zu veräußern.
- (3) Ein Widerruf wird zu einem von der Geschäftsführung bestimmten Zeitpunkt wirksam. Ein Widerruf nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 a) wird mit einer Frist von drei Handelstagen nach dessen Bekanntmachung wirksam. Ein Widerruf nach Absatz 1 Nr. 2 b) wird mit einer Frist von drei Monaten nach dessen Bekanntmachung wirksam. Ein Widerruf nach Absatz 2 Nr. 1 wird mit einer Frist von drei Handelstagen nach dessen Bekanntmachung wirksam, sofern die Zulassung und der Handel der Wertpapiere bei Bekanntmachung des Widerrufs zumindest an einer anderen inländischen Börse im regulierten Markt gewährleistet erscheint. Ein Widerruf nach Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 wird mit einer Frist von drei Monaten nach dessen Bekanntmachung wirksam, sofern die Zulassung und der Handel der Wertpapiere bei Be-

kanntmachung des Widerrufs ausschließlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einem organisierten Markt gewährleistet erscheint oder ausschließlich an einem Markt in einem Drittstaat gewährleistet erscheint, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet erscheint. Ein Widerruf nach Absatz 2 Nr. 4 wird mit einer Frist von sechs Monaten nach dessen Bekanntmachung wirksam. Die Geschäftsführung kann die Frist nach Satz 5 und 6 auf Antrag des Emittenten verkürzen, wenn dies dem Interesse der Anleger nicht zuwiderläuft.

- (4) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen und für die Bestimmung des Zeitpunkts des Wirksamwerdens für einen Widerruf der Zulassung obliegt dem Emittenten. Die Geschäftsführung kann hierzu insbesondere die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Liegt eine der Voraussetzungen des Absatz 1 und 2 nach der Bekanntmachung des Widerrufs und vor dessen Wirksamwerden nicht mehr vor, kann die Geschäftsführung ihre Entscheidung widerrufen.
- (5) Der Widerruf wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 34 Rücknahme und Widerruf der Zulassung von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt zurücknehmen, wenn bei der Zulassung eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im regulierten Markt eingestellt hat oder der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung auch nach einer angemessenen Frist nicht erfüllt.
- (3) Die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt sind von einem Widerruf nach Absatz 1 und 2 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Rücknahme bzw. der Widerruf wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 35 Einführung von Wertpapieren

- (1) Die Geschäftsführung entscheidet auf Antrag des Emittenten über die Aufnahme der Notierung zugelassener Wertpapiere im regulierten Markt an der Börse (Einführung).
- (2) Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, dürfen erst nach beendeter Zuteilung eingeführt werden.
- (3) Die Einführung der Wertpapiere darf frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag erfolgen.
- (4) Werden die Wertpapiere nicht innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung eingeführt, erlischt ihre Zulassung. Die Geschäftsführung kann die Frist auf Antrag angemessen verlängern, wenn ein berechtigtes Interesse des Emittenten der zugelassenen Wertpapiere an der Verlängerung dargetan wird.
- (5) Die Einführung wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 36 Antrag auf Einführung

- (1) Der Antrag auf Einführung von Wertpapieren ist schriftlich zu stellen.
- (2) Der Emittent hat der Geschäftsführung in dem Antrag den Zeitpunkt der Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen. Der Antrag auf Einführung von Wertpapieren muss Angaben zur Handels- und Abwicklungswährung sowie zur kleinsten übertragbaren Einheit und zum Mindestbetrag der übertragbaren Einheit für die einzuführenden Wertpapiere enthalten. Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Angaben zu verlangen.
- (3) Dem Antrag auf Einführung von Wertpapieren sind alle zur Prüfung der Einführungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise zu verlangen.

2. Abschnitt: Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt**§ 37 Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt**

- (1) Wertpapiere können auf Antrag eines Handelsteilnehmers oder von Amts wegen durch die Geschäftsführung zum Börsenhandel in den regulierten Markt einbezogen werden, wenn sie an dieser Börse nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind und wenn
 1. die Wertpapiere bereits
 - a) an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt,
 - b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt, oder
 - c) an einem Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist,zugelassen sind, und
 2. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.
- (2) Über die Einbeziehung entscheidet die Geschäftsführung. Die Zustimmung des Emittenten zur Einbeziehung der Wertpapiere seines Unternehmens in den Börsenhandel im regulierten Markt ist nicht erforderlich. Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten, dessen Wertpapiere in den Handel einbezogen wurden, von der Einbeziehung.
- (3) Die Einbeziehung wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 38 Antrag auf Einbeziehung

- (1) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren ist schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren muss Firma und Sitz des Antragstellers, Firma und Sitz des Emittenten und Art der einzubeziehenden Wertpapiere angeben. Ferner ist anzugeben, wo die einzubeziehenden Wertpapiere nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen sind. Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren muss Angaben zur Handels- und Abwicklungswährung sowie zur kleinsten übertragbaren Einheit und zum Mindestbetrag der übertragbaren Einheit für die einzubeziehenden Wertpapiere enthalten. Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Angaben zu verlangen.

- (3) Dem Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren sind alle zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise zu verlangen.
- (4) Die Geschäftsführung kann vom Antragsteller die Übermittlung von Referenzdaten in Bezug auf die zuzulassenden Wertpapiere verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie aus Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) erforderlich ist.

§ 39 Pflichten des Antragstellers, Erlöschen der Börsenzulassung des Antragstellers

- (1) Der Antragsteller muss den ordnungsgemäßen Börsenhandel und die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung sicherstellen. Er hat die Geschäftsführung unverzüglich und fortlaufend über Tatsachen in Bezug auf den Emittenten oder in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, Ausübung von Umtausch-, Bezugs-, Zeichnungs- und Kündigungsrechten, Zinszahlungen, Rückzahlungen, Fälligkeiten, die Auslosung und sonstige Kapitalmaßnahmen sowie alle weiteren, für die Preisermittlung wesentlichen Umstände zu unterrichten. Der Antragsteller hat die Geschäftsführung über Tatsachen zu unterrichten, die vom Emittenten an dem ausländischen Markt, an dem die Wertpapiere zugelassen sind, zum Schutz des Publikums und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels zu veröffentlichen sind. Der Antragsteller hat die Geschäftsführung auch über die Aussetzung und Einstellung des Handels, die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung der Wertpapiere an dem Markt, an dem die Wertpapiere zugelassen sind, zu unterrichten.
- (2) Wenn die Zulassung des Antragstellers zur Teilnahme am Börsenhandel erlischt oder ruht, entscheidet die Geschäftsführung über den Fortbestand der Notierung der auf Antrag des Antragstellers in den regulierten Markt einbezogenen Wertpapiere, sofern nicht ein anderes an der Börse zum Handel zugelassenes Unternehmen die Verpflichtung des Antragstellers aus der Einbeziehung übernimmt. Die Entscheidungen sind von der Geschäftsführung bekannt zu machen.

§ 40 Widerruf der Einbeziehung auf Antrag

- (1) Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt auf Antrag des Antragstellers gemäß § 37 Abs. 1 widerrufen.
- (2) Der Widerruf wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 41 Rücknahme und Widerruf der Einbeziehung von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung von Wertpapieren zum regulierten Markt zurücknehmen, wenn bei der Einbeziehung eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Einbeziehung von Wertpapieren zum regulierten Markt widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung von Wertpapieren zum regulierten Markt widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im regulierten Markt eingestellt hat oder der Antragsteller seine Pflichten aus der Einbeziehung auch nach einer angemessenen Frist nicht erfüllt.
- (3) Die Rücknahme bzw. der Widerruf wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

Kapitel VI: Marktverfügungen**§ 42 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels**

- (1) Die Geschäftsführung kann den Handel von Finanzinstrumenten
 1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint (Aussetzung) und
 2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint (Einstellung).

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Maßnahmen nach Satz 1 zu veröffentlichen.

- (2) Betrifft die Aussetzung des Handels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ein Finanzinstrument im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II), so setzt die Geschäftsführung auch den Handel von mit diesem Finanzinstrument verbundenen Derivaten im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 4 bis 10 dieser Richtlinie aus, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele der Aussetzung des Handels mit dem zugrundeliegenden Finanzinstrument erforderlich ist. Das Gleiche gilt für eine Einstellung des Handels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.
- (3) Die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt sind von einer Aussetzung oder Einstellung des Handels nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Geschäftsführung kann den Handel unterbrechen, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen für die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des Börsenhandels erforderlich ist. Eine Unterbrechung des Handels kann auch für einzelne Wertpapiere erfolgen.
- (5) Aussetzung und Einstellung werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

Kapitel VII: Börsenhandel, Orders und Börsenpreisermittlung**1. Abschnitt: Börsenhandel****§ 43 Elektronischer Handel**

- (1) Die Ermittlung der Börsenpreise für Wertpapiere, die im regulierten Markt gehandelt werden, erfolgt durch das elektronische Handelssystem der Börse. Unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle überwacht die Geschäftsführung das ordnungsgemäße Zustandekommen der Börsenpreise im elektronischen Handelssystem.
- (2) Die Geschäftsführung kann die im elektronischen Handelssystem der Börse gehandelten Wertpapiere nach sachlichen Kriterien, insbesondere der Art der Wertpapiere und des durchschnittlichen Handelsvolumens, in Handelssegmente und Produktgruppen unterteilen. Die Marktsegmentierung nach dem Börsengesetz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Preisermittlung erfolgt in fortlaufenden Auktionen oder in einer Auktion täglich. Die Geschäftsführung entscheidet hierüber für jedes Wertpapier bezogen auf die jeweilige Handels- und Abwicklungswährung, soweit nicht in dieser Börsenordnung oder dazu erlassener Ausführungsbestimmungen für ein Handelssegment, oder eine Produktgruppe eine allgemeine Regelung getroffen ist.

§ 44 Handelszeiten von Wertpapieren

- (1) Die Handelszeit von Wertpapieren an der Börse umfasst den Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Geschäftsführung kann

1. abweichend von dieser Handelszeit für jede Wertpapierkategorie eine allgemeine Handelszeit innerhalb dieser Handelszeit festlegen, und
2. abweichend von der allgemeinen Handelszeit für jedes einzelne Wertpapier eine besondere Handelszeit innerhalb der allgemeinen Handelszeit festlegen.

Innerhalb der allgemeinen Handelszeit bzw. der besonderen Handelszeit eines Wertpapiers kann die Geschäftsführung eine Früh-, Haupt- und Späthandelsphase bestimmen.

- (2) Wird ein Wertpapier in fortlaufenden Auktionen gehandelt, finden die fortlaufenden Auktionen in der für das Wertpapier geltenden Handelszeit statt. Der letzte ermittelte Preis gilt als Schlusspreis. Die Tagesendverarbeitung wird uhrzeitgesteuert angestoßen.
- (3) Sofern ein Wertpapier lediglich in einer Auktion am Tag gehandelt wird, bestimmt die Geschäftsführung den Zeitpunkt, ab dem diese Auktion stattfindet.
- (4) Wird auf Entscheidung der Geschäftsführung der Börsenhandel unterbrochen, kann die Geschäftsführung die allgemeine und besondere Handelszeit sowie die Handelsphasen von Wertpapieren nach Wiederaufnahme des Handels verlängern.
- (5) Die Entscheidungen werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 44a Handelbare Einheiten

Die Geschäftsführung legt die handelbaren Einheiten für jedes einzelne Wertpapier im Rahmen der Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von Wertpapieren fest. Grundsätzlich entspricht der Mindestbetrag der handelbaren Einheit bzw. die kleinste handelbare Einheit dem Mindestbetrag der übertragbaren Einheit oder einem Vielfachen davon. Die Geschäftsführung kann hiervon abweichend für jedes einzelne Wertpapier im Rahmen der Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von Wertpapieren festlegen, dass der Mindestbetrag der handelbaren Einheit dem Mindestbetrag der übertragbaren Einheit oder einem Vielfachen entspricht und darüber hinaus die kleinste handelbare Einheit der kleinsten übertragbaren Einheit oder einem Vielfachen davon entspricht (Inkrementehandel). Der Inkrementehandel gilt ausschließlich für Anleihen.

§ 45 Quality-Liquidity-Provider

- (1) Der QLP ist ein an der Börse zum Handel zugelassenes Unternehmen. Er muss so organisiert sein, dass bei seiner Tätigkeit als QLP Interessenkonflikte zwischen der Tätigkeit als QLP und seinen anderen Tätigkeiten ausgeschlossen sind.
- (2) Der QLP hat seine Tätigkeit neutral auszuüben und die Einhaltung der ihm jeweils obliegenden Pflichten sowie deren Überwachung sicherzustellen.
- (3) Der QLP darf Eigengeschäfte und nach Maßgabe der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Aufgabengeschäfte tätigen. Eigen- und Aufgabengeschäfte des QLP dürfen nur erfolgen, soweit sie den geordneten Marktverlauf nicht stören.
- (4) Der QLP unterstützt die Preisermittlung im elektronischen Handel. Pflichten des QLP sind die Erstellung von QLP-A-Informationen nach § 46, die Plausibilitätsprüfung der Informationen, die durch das elektronische Handelssystem bei der Preisermittlung berücksichtigt werden und die Erstellung von QLP-S-Informationen nach § 47 sowie die Bereitstellung von Liquidität nach § 47a.
- (5) Einzelheiten zu den Voraussetzungen und Pflichten des QLP und Ausnahmen hiervon können sich aus den Bestimmungen für bestimmte Handelssegmente ergeben. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung weitere Einzelheiten zu den Aufgaben des QLP und Ausnahmen hiervon in Ausführungsbestimmungen regeln.

§ 46 Veröffentlichung von QLP-A-Informationen

- (1) Im Rahmen der Vorhandelstransparenz ist der QLP verpflichtet, für jedes Wertpapier bezogen auf die jeweilige Handels- und Abwicklungswährung während der Handelszeit des jeweiligen Wertpapiers fortlaufend QLP-A-Informationen zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Die Ermittlung einer QLP-A-Information erfolgt auf Grundlage der Auftragslage im Orderbuch und bezieht die nach dem Regelwerk der Börse zu berücksichtigenden Preise von Referenzmärkten bzw. Market-Makern sowie ggf. die Preisinformationen weiterer wichtiger Märkte ein. Die QLP-A-Information muss der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen.
- (2) Sofern kein Referenzmarkt oder Market-Maker zu berücksichtigen ist, soll der QLP laufend QLP-A-Informationen erstellen und zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen; eine Verpflichtung hierzu besteht in diesem Fall nicht.
- (3) Die vom QLP eingestellte QLP-A-Information besteht aus folgenden Daten:
 - Geldpreis und/oder
 - Briefpreis und/oder
 - Volumen (Geld) und/oder
 - Volumen (Brief).
- (4) Führt der Eingang einer Order zur Ermittlung einer neuen QLP-A-Information und hat dies Auswirkungen auf die Ausführung der eingegangenen Order, erfolgt die Übermittlung einer QLP-S-Information nach angemessener Zeit. Die Dauer der Wartezeit ist insbesondere abhängig von der Liquidität und der Volatilität des Wertpapiers, dem zuletzt ermittelten Preis, dem aktuellen Handelsinteresse des Marktes und dem Interesse an einer zügigen Preisermittlung.
- (5) Die aktuellen, vom QLP zur Verfügung gestellten, QLP-A-Informationen werden veröffentlicht. Dies kann auf der Webseite der Börse erfolgen. Die Veröffentlichung kann hinsichtlich der Häufigkeit der Aktualisierung eingeschränkt werden, soweit dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der zur Veröffentlichung genutzten technischen Systeme und zur Wiedergabe der tatsächlichen Marktlage erforderlich ist.
- (6) Auf Anfrage eines Handelsteilnehmers soll der QLP eine QLP-A-Information erstellen und zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen (Börslicher Soforthandel).

§ 47 Plausibilitätsprüfung und Erstellung von QLP-S-Informationen

- (1) Wird dem QLP durch die elektronische Limit-Überwachung eine potentiell ausführbare Situation angezeigt, erfolgt unverzüglich eine Plausibilitätsprüfung des potenziellen Ausführungspreises gegen die bisherige Preisfolge.
- (2) Sofern die besonderen Bestimmungen über den Handel von bestimmten Wertpapierarten die Berücksichtigung von Market-Maker-Preisinformationen vorsehen, überprüft der QLP das Format, die Vollständigkeit sowie die Aktualität der vom Market-Maker übermittelten Daten. Bei den vom Market-Maker auf Anfrage des QLP übermittelten Daten erfolgt zusätzlich eine Plausibilitätsprüfung gegen die QLP-A-Information. Der QLP muss berücksichtigen, dass Abweichungen der Market-Maker-Preisinformation durch marktübliche Veränderungs- und Einflussparameter in bestimmten Größenordnungen möglich sind. Soweit die besonderen Bestimmungen über den Handel von bestimmten Wertpapierarten dies vorsehen, überprüft der QLP die Einhaltung von Mindesthandelsvolumina und maximaler Spreads sowie mitgeteilter Selbstverpflichtungen des Market-Makers, wenn durch den QLP wenigstens das Mindestvolumen angefragt wurde.
- (3) Stellt der QLP bei der Prüfung der Market-Maker-Daten fest, dass diese nicht plausibel sind, weil sie die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, fordert der QLP den Market-Maker auf, die Market-Maker-Preisinformationen zu bestätigen oder eine neue Market-Maker-Preisinformation zu übermitteln. Erfolgt durch den Market-Maker weder zeitnah eine

Bestätigung der Market-Maker-Preisinformation bzw. Übermittlung einer neuen Market-Maker-Preisinformation, hat der QLP dies der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen. Solange keine plausible Market-Maker-Preisinformation vorliegt, darf keine QLP-A-Information veröffentlicht und vom QLP keine QLP-S-Information an das Handelssystem übermittelt werden. Die Plausibilitätsprüfung erfolgt grundsätzlich manuell. Der QLP ist berechtigt, die Plausibilitätsprüfung automatisiert vorzunehmen, wenn bestimmte Parameter, die im Vorfeld von der Geschäftsführung in Anordnungen bestimmt worden sind, wie insbesondere Ordergröße, Preisermittlungsfrequenz, Abweichung der eingestellten Order vom Limit und Abweichung der eingestellten Order vom Preis eingehalten werden und eine manuelle Plausibilitätsprüfung zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Preisermittlung nicht geboten ist. Bei seiner Prüfung hat der QLP sowohl die aktuelle Order des Handelsteilnehmers als auch das vergangene Verhalten des Handelsteilnehmers zu berücksichtigen.

- (4) Der QLP ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Preisermittlung sicherzustellen; geeignete Vorkehrungen sind kurzzeitige Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung dynamischer Preiskorridore und Limitsysteme der mit der Preisfeststellung betrauten Handelsteilnehmer. Die Parameter für solche Volatilitätsunterbrechungen müssen der Liquidität der einzelnen Kategorien und Teilkategorien der betreffenden Finanzinstrumente, der Art des Marktmodells und der Art der Handelsteilnehmer Rechnung tragen und ermöglichen, dass wesentliche Störungen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels unterbunden werden. Näheres regelt die Geschäftsführung in Anordnungen an den QLP.
- (5) Nach erfolgreicher Plausibilitätsprüfung ist der QLP verpflichtet, unverzüglich eine QLP-S-Information zu stellen. Der QLP kann aktiv eine QLP-S-Information für eine bestimmte Orderbuchsituation stellen, um die Preisermittlung anzustoßen.
- (6) Das Preislimit der QLP-S-Information darf nicht außerhalb des Preislimits der QLP-A-Information liegen. Das elektronische Handelssystem ermittelt den Börsenpreis nicht außerhalb einer vom QLP gestellten QLP-S-Information.
- (7) Die QLP-S-Information besteht aus folgenden Daten:
 1. Preislimit, zu welchem durch den QLP eigene Liquidität zur Verfügung gestellt wird und/oder
 2. Orders mit KV-Nummern, wenn zusätzliche Liquidität verwendet werden soll.

§ 47a Bereitstellung von Liquidität

- (1) Der QLP ist verpflichtet, in einer potenziell ausführbaren Orderbuchsituation, in der der QLP aufgefordert wird, eine QLP-S-Information zu stellen und sofern Liquidität benötigt wird, nach Maßgabe der Börsenordnung und dieser Ausführungsbestimmungen, Liquidität zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dem QLP ist die Liquiditätsspende aufgrund besonderer Umstände unzumutbar.
- (2) Werden die Wertpapiere von einem Market-Maker betreut, tritt neben die Liquiditätsspende des QLPs die Liquiditätsspende durch den Market-Maker. Näheres zu den Anforderungen an die Liquiditätsspende ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen für den Handel der einzelnen Wertpapierarten.
- (3) Sofern ein oder mehrere Referenzmärkte für das Wertpapier zugelassen und zu berücksichtigen sind und an diesen Liquidität zur Verfügung steht, ist diese bei der Liquiditätsspende zu beachten. Ist am Referenzmarkt nicht genügend Liquidität vorhanden, ist der QLP berechtigt, die fehlende Liquidität zur Verfügung zu stellen. Stellt der QLP solche Liquidität zur Verfügung, darf er dabei das für ihn mit der zur Verfügungsstellung dieser Liquidität verbundene Risiko bei der Erstellung der QLP-S-Information angemessen berücksichtigen.

§ 47b Ankündigung

Geschäfte, die der QLP im Rahmen der Liquiditätsbeschaffung mit einem Handelsteilnehmer abspricht, werden als abgesprochene Geschäfte angekündigt. Der QLP ist verpflichtet, die entsprechende Information mit einem „A“ (Arranged) kenntlich zu machen. Eine QLP-S Information, die der QLP stellt, um die Preisermittlung im Börsenhandelssystem anzustoßen, hat im Zeitraum zwischen 5 und 60 Sekunden nach der Ankündigung stattzufinden. Bei einer veränderten Orderbuchsituation muss die Preisermittlung nicht der Ankündigung entsprechen. Dies gilt nur, sofern vorab die Erstellung und Veröffentlichung einer entsprechenden QLP-A-Information erfolgt.

§ 48 Referenzmärkte

- (1) Die Geschäftsführung kann eine andere Börse, einen organisierten Markt mit Sitz im Ausland oder ein multilaterales Handelssystem als Referenzmarkt zulassen.
- (2) Ein ausländischer Referenzmarkt kann nur bestimmt werden, wenn die Geschäftsführung auch eine bei der Preisermittlung maximal mögliche Abweichung von den Quotes am ausländischen Referenzmarkt definiert (in Prozentangabe und/oder absolut). Die für eine ausländische Aktie jeweils gültige maximal mögliche Abweichung wird auf der Webseite der Börse (www.boerse-stuttgart.de) veröffentlicht. Einzelheiten zu der Bestimmung ausländischer Referenzmärkte und zu der Definition der maximal möglichen Abweichung von dem Quote am ausländischen Referenzmarkt unter Beteiligung des QLP regelt die Geschäftsführung in Ausführungsbestimmungen.
- (3) Soweit diese Börsenordnung oder dazu erlassene Ausführungsbestimmungen die Berücksichtigung von Referenzmärkten bei der Preisermittlung vorsehen und zum Zeitpunkt der Preisermittlung auf den nach Absatz 1 berücksichtigten Referenzmärkten ein Handel stattfindet, wird ein Börsenpreis nicht außerhalb der zum Zeitpunkt der Preisermittlung geltenden Referenzmarktquotes ermittelt. Bei ausländischen Referenzmärkten ist in den Preis am ausländischen Referenzmarkt der Wechselkurs einzuberechnen. Der Preis am ausländischen Referenzmarkt kann um höchstens die nach Absatz 2 definierte maximale Abweichung modifiziert werden.
- (4) Die Zulassung einer Handelsplattform als Referenzmarkt setzt Folgendes voraus:
 1. Die Preise, zu denen Wertpapiergeschäfte auf der Handelsplattform ausgeführt werden, kommen auf der Grundlage eines Regelwerks zustande, durch das die Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Abwicklung sichergestellt wird.
 2. Auf der Handelsplattform werden grundsätzlich alle Orders gleichbehandelt.
 3. Den auf der Handelsplattform angezeigten Geld- und Briefpreisen liegen handelbare Orders zugrunde.
 4. Die ordnungsmäßige Abwicklung der auf der Handelsplattform zustande gekommenen Wertpapiergeschäfte ist sichergestellt.
 5. Die Veröffentlichung der handelbaren Orders oder der handelbaren Geld- und Briefpreise der Plattform ist dauerhaft gewährleistet und aktuell.
- (5) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen oder auf Antrag des QLP für jedes betroffene Wertpapier einen oder mehrere zugelassene Referenzmärkte bestimmen. Bei ausländischen Aktien erfolgt die Bestimmung von einem oder mehreren zugelassenen inländischen oder ausländischen Referenzmärkten nach Anhörung des QLP. Der QLP hat in seinem Antrag die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 4 darzulegen und auf Verlangen der Geschäftsführung nachzuweisen.
- (6) Die Geschäftsführung kann die Zulassung einer Handelsplattform als Referenzmarkt jederzeit auf Antrag desjenigen, der die Zulassung beantragt hatte oder von Amts wegen widerrufen. Ein Widerruf kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine der Voraussetzungen der Zulassung nach Absatz 4 weggefallen ist.
- (7) Die Entscheidung der Geschäftsführung über die Zulassung als Referenzmarkt oder den

Widerruf einer solchen Zulassung ist, im Falle des Widerrufs mit angemessener Frist vor seinem Wirksamwerden, bekannt zu machen. Die Börse veröffentlicht auf der Webseite der Börse (www.boerse-stuttgart.de), welche Referenzmärkte bei der Preisermittlung für ein bestimmtes Wertpapier gemäß Absatz 1 jeweils berücksichtigt werden.

- (8) Weitere Einzelheiten zur Berücksichtigung von Referenzmärkten können sich aus den Bestimmungen für bestimmte Handelssegmente ergeben. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung weitere Einzelheiten zur Berücksichtigung von Referenzmärkten bei der Preisermittlung in ausländischen Aktien sowie Ausnahmen hiervon in Ausführungsbestimmungen regeln.

§ 49 Bezugsrechtshandel

- (1) Bei der Einräumung von Bezugsrechten ist das Bezugsangebot spätestens einen Börsentag vor dem Beginn der Bezugsfrist zu veröffentlichen.
- (2) Der Bezugsrechtshandel beginnt – unbeschadet abweichender Regelungen – am ersten Tag der Bezugsfrist und erstreckt sich über die gesamte Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage dieser Frist.
- (3) Bezugsrechte werden in fortlaufenden Auktionen oder in einer Auktion täglich gehandelt.
- (4) Mit Ablauf des vorletzten Bezugsrechtshandelstags werden alle limitierten und bis zum letzten Handelstag gültigen Orders automatisch gelöscht.
- (5) Bezugsrechte für ausländische Aktien werden möglichst in Anlehnung an die Verfahrensweise der jeweiligen Heimatbörse gehandelt.

2. Abschnitt: Orders

§ 50 Orderarten

- (1) Market-Orders

Orders können ohne Angabe eines Limits erteilt werden (billigst oder bestens).

- (2) Limit-Orders

Orders können unter Angabe eines Limits erteilt werden, welches den Höchstkaufpreis bei einer Kauforder oder den Mindestverkaufspreis bei einer Verkauforder angibt.

- (3) Stop-Market-Orders

Orders können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen des bestimmten Stop-Limit als Billigst- oder Bestens-Orders (Stop-Buy-Order oder Stop-Loss-Order) ins Orderbuch eingestellt werden.

Wenn auslösender Preis und ausführender Preis übereinstimmen, können diese zur Verringerung der Belastung der Börsensysteme in einem Preis zusammengefasst werden.

- (4) Stop-Limit-Orders

Orders können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen eines bestimmten Stop-Limits als Limitorders (Stop-Limit-Order Verkauf oder Stop-Limit-Order Kauf) ins Orderbuch eingestellt werden.

- (5) Trailing-Stop-Orders

Orders können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sich ihr Stop-Limit der Marktlage automatisch anpasst (Trailing-Stop-Loss-Order oder Trailing-Stop-Buy-Order). Dabei wird zunächst ein initiales Stop-Limit (Stop-Loss-Limit bzw. Stop-Buy-Limit) festgelegt.

Zusätzlich wird ein Abstand, entweder in Prozent oder als Absolutwert, zum initialen und nachfolgend angepassten Stop-Limit des Wertpapiers definiert. Damit wird festgelegt, in

welchem Abstand das initiale sowie das nachfolgend angepasste Stop-Limit später angepasst werden soll. Führt die Steigerung des Preisniveaus des Wertpapiers bei einem Trailing-Stop-Loss dazu, dass das aktuelle (initiale oder angepasste) Stop-Limit außerhalb des definierten Abstands liegt, wird das Stop-Loss-Limit im vordefinierten Abstand nach oben angepasst. Fällt das Preisniveau des Wertpapiers bei einem Trailing-Stop-Loss, bleibt das Stop-Loss-Limit unverändert. Ist das Preisniveau des Wertpapiers gleich oder kleiner dem aktuellen Stop-Loss-Limit, wird die Order zur Bestens-Order. Die Trailing-Stop-Buy Order verhält sich umgekehrt, das heißt, ihr Limit wird bei fallendem Preisniveau des Wertpapiers nach unten angepasst und bleibt bei steigendem Preisniveau des Wertpapiers unverändert. Ist das Preisniveau des Wertpapiers schließlich gleich oder größer dem Stop-Buy-Limit, wird die Order zur Billigst-Order.

(6) One-Cancels-Other-Order

Orders können als Kombinationsorder erteilt werden (One-Cancels-Other-Order), indem eine limitierte Kauf- oder Verkauforder in das Orderbuch gestellt wird und gleichzeitig eine Stop-Order erteilt wird. Die Ausführung der limitierten Kauf- oder Verkauforder führt zur sofortigen Löschung der Stop-Order während die Auslösung der Stop-Order zur sofortigen Löschung der limitierten Kauf- oder Verkauforder führt.

Folgende Kombinationen sind möglich:

- Limitierte Verkauforder kombiniert mit einer Stop-Loss-Order
- Limitierte Verkauforder kombiniert mit einer Stop-Limit-Order Verkauf
- Limitierte Kauforder kombiniert mit einer Stop-Buy-Order
- Limitierte Kauforder kombiniert mit einer Stop-Limit-Order Kauf

(7) Auslösen von Orders und Anpassung von vordefinierten Abständen

1. Bei verbrieften Derivaten (Anlage- und Hebelprodukte) ist

- für das Auslösen von Stop-Loss-Orders,
- für das Auslösen von Stop-Limit-Orders Verkauf,
- für das Auslösen von Trailing-Stop-Loss-Orders und die Anpassung des vordefinierten Abstands sowie
- für die Herbeiführung einer Ausführungsbedingung einer One-Cancels-Other-Order bei der Kombination einer limitierten Verkauforder mit einer Stop-Loss-Order oder einer Stop-Limit-Order Verkauf

die Geldseite der QLP-A-Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend;

- für das Auslösen von Stop-Buy-Orders,
- für das Auslösen von Stop-Limit-Orders Kauf,
- für das Auslösen von Trailing-Stop-Buy-Orders und die Anpassung des vordefinierten Abstands sowie
- für die Herbeiführung einer Ausführungsbedingung einer One-Cancels-Other-Order bei der Kombination einer limitierten Kauforder mit einer Stop-Buy-Order oder einer Stop-Limit-Order Kauf

die Briefseite der QLP-A-Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend.

2. Bei Aktien, originären Optionsscheinen, Genussscheinen, Fondsanteilen und Anleihen ist

- für das Auslösen von Stop-Loss-Orders,
- für das Auslösen von Stop-Limit-Orders Verkauf,
- für das Auslösen von Trailing-Stop-Loss-Orders und die Anpassung des vordefinierten Abstands von Trailing-Stop-Buy-Orders sowie

- für die Herbeiführung einer Ausführungsbedingung einer One-Cancels-Other-Order bei der Kombination einer limitierten Verkauforder mit einer Stop-Loss-Order oder einer Stop-Limit-Order Verkauf

die Briefseite der QLP-A-Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend;

- für das Auslösen von Stop-Buy-Orders,
- für das Auslösen von Stop-Limit-Orders Kauf,
- für das Auslösen von Trailing-Stop-Buy-Orders und die Anpassung des vordefinierten Abstands von Trailing-Stop-Loss-Orders sowie
- für die Herbeiführung einer Ausführungsbedingung einer One-Cancels-Other-Order bei der Kombination einer limitierten Kauforder mit einer Stop-Buy-Order oder einer Stop-Limit-Order Kauf

die Geldseite der QLP-A-Information oder ein ermittelter Preis mit Umsatz maßgebend.

- (8) Führen fehlerhafte QLP-A-Informationen oder fehlerhafte Preisermittlungen mit Umsatz zur Auslösung oder Ausführung einer Order sowie zur Anpassung eines vordefinierten Abstands, kann die Geschäftsführung die betroffene Order in den Zustand vor der fehlerhaften Information bzw. den Zustand versetzen, der entsprechend den Vorgaben des Orderaufgeber geboten ist. Das Gleiche gilt, wenn der Fehler bei der Stellung der QLP-A-Information darin besteht, dass sie unterblieben ist, obwohl sie geboten war.

§ 51 Orderzusätze

- (1) Fill-or-Kill (FoK)

Market- und Limit-Orders können mit dem Zusatz erteilt werden, dass sie entweder vollständig ausgeführt oder, soweit dies bei der nächsten Preisermittlung nicht möglich ist, gelöscht werden. Teilausführungen sind nicht gestattet. Die Vollaussführung einer Order mit dem Orderzusatz FoK durch die Benennung mehrerer Kontrahenten bleibt davon unberührt.

- (2) Next Orders

Orders können mit dem Zusatz erteilt werden, dass sie als „Orderkette“ ins Orderbuch eingestellt werden, wobei die jeweils nächste Order nach Vollaussführung der vorherigen Order gültig wird. Die Ursprungsorder gilt dabei als „First Order“ und die Folgeorder als „Next Order“. Es ist möglich, weitere Next Orders mit jeweils einer Referenz auf den Vorgänger zu spezifizieren. Die Löschung einer Order führt zur Löschung aller nachfolgenden Orders.

§ 52 Ordererfassung und -verwaltung

- (1) Orders können ausschließlich in elektronischer Form eingestellt, geändert oder gelöscht werden. Die elektronische Form ist auch gewahrt, wenn der QLP oder eine von der Geschäftsführung beauftragte Stelle telefonische Ordereinstellungen, -änderungen oder -löschungen entgegennimmt und diese im Auftrag des Handelsteilnehmers elektronisch erfasst. Eine Verbindlichkeit für den QLP entsteht daraus nicht.
- (2) Der Handelsteilnehmer bleibt für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Unabhängig von der Einschaltung Dritter und mit den Dritten getroffenen Vereinbarungen, haftet der orderaufgebende Handelsteilnehmer der Börse gegenüber allein für die Geschäfte.
- (3) Orders können während der Betriebszeit des Börsensystems jederzeit geändert oder gelöscht werden, solange diese nicht vollständig ausgeführt wurden. Eine Änderung des Volumens erfolgt durch Löschung der Order und Einstellen einer neuen Order.
- (4) Vor jeder Preisermittlung sperrt das elektronische Handelssystem das elektronische Orderbuch. Die während der Orderbuchsperrung zwischenzeitlich an das Handelssystem in elektronischer Form gerichteten Orders bzw. deren Änderung oder Löschung werden vom System

zunächst in einem Vorhaltebestand gesammelt und werden nach Aufhebung der Sperre in das Orderbuch einbezogen. Dies gilt auch für nach § 50 Abs. 7 ausgelöste Orders.

- (5) Ist der Handel von Wertpapieren ausgesetzt, werden an das Handelssystem in elektronischer Form gerichtete Orders vom System abgewiesen.
- (6) Die Unterbrechung des Handels von Wertpapieren berührt die Möglichkeit der Ordereinstellung, -änderung und -löschung nicht.

§ 53 Ordergültigkeit

- (1) Orders in elektronischer Form gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer, es sei denn die Order wird zuvor durch den Handelsteilnehmer gelöscht. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt 360 Tage.
- (2) Orders, die nach § 52 Abs. 1 telefonisch entgegen genommen werden, gelten nur für den Börsentag, an dem sie erteilt werden.
- (3) Orders mit dem Orderzusatz Fill-or-Kill gelten maximal für den Börsentag, an dem sie erteilt werden. Die Geschäftsführung kann die Gültigkeit von Orders mit dem Orderzusatz Fill-or-Kill je nach Wertpapierart weiter einschränken. Die Entscheidung wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.
- (4) Orders können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie innerhalb von bis zu drei zu definierenden Zeitabschnitten gültig sind (Periodische Gültigkeit). Die Periodische Gültigkeit gilt während der Gültigkeit einer Order an jedem Börsentag erneut. Bei einem der zu definierenden Zeitabschnitte kann der Endzeitpunkt am darauffolgenden Börsentag liegen, womit eine Overnight-Periode definiert werden kann. Orders, die über das Ende der Periodischen Gültigkeit potenziell ausführbar sind, können auch nach dem Ende der Periodischen Gültigkeit ausgeführt werden. Die Periodische Gültigkeit kann nicht mit einer Fill-or-Kill Order kombiniert werden.

§ 54 Erlöschen von Orders

- (1) Mit Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung eines Unternehmens und/oder seines Kontoinhabers nach § 13 Abs. 5 Nr. 2 und 4 bei einer nach § 1 Abs. 3 DepotG anerkannten Wertpapiersammelbank und einer Filiale der Deutschen Bundesbank, erlöschen sämtliche noch nicht ausgeführte Orders des Unternehmens. Mit Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung eines Substitute Traders erlöschen sämtliche noch nicht ausgeführte Orders der Substitute Nutzers.
- (2) Grundsätzlich erlischt die Order nach Ablauf der Gültigkeit.
- (3) Wird der Handel von Wertpapieren ausgesetzt oder eingestellt, erlöschen sämtliche Orders. Eine Unterbrechung des Handels von Wertpapieren führt nicht zum Erlöschen von Orders. Wird der Handel nach einer Unterbrechung an einem Börsentag nicht mehr fortgeführt, verfallen alle tagesgültigen Orders.
- (4) Orders mit dem Orderzusatz Fill-or-Kill erlöschen, wenn eine Preisermittlung ohne vollständige Ausführung dieser Order erfolgt oder wenn die Order nach Ablauf der von der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 3 bestimmten Gültigkeit erlischt.
- (5) Die Löschung einer Order in einer Orderkette nach § 51 Abs. 2 führt zur Löschung aller nachfolgenden Orders.
- (6) Je nach Wertpapierart führen folgende Ereignisse zum Erlöschen von Orders:
 1. Aktien und Genussscheine
Laufende Orders in Aktien und Genussscheinen erlöschen mit Ablauf des letzten Börsentages vor der Notierung ohne Dividende oder der Notierung ohne die sonstige Ausschüttung (ex-Notierung). Eine ex-Notierung erfolgt am Tag der Zahlung der Dividende

oder sonstigen Ausschüttung. Die Geschäftsführung kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen vorsehen. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Orders zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt erlöschen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Dies ist vorab in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Orders in den betreffenden Aktien mit Ablauf des letzten Börsentags vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten erfolgt der Handel "ex BR (nach Bezugsrecht)" oder "ex BA (nach Berichtigungsaktien)" ab dem ersten Tag des Bezugsrechtshandels bzw. der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises.

Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, so kann die Geschäftsführung auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder des Emittenten oder von sich aus bestimmen, dass sämtliche Orders in diesem Wertpapier mit Ablauf des letzten Börsentags vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. Der Beschluss ist bekanntzumachen.

Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwerts von Aktien oder im Falle einer Änderung des auf eine Stückaktie entfallenden Anteil des Grundkapitals, insbesondere im Falle des Aktiensplittings erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des Börsentags vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote, mit dem veränderten Nennwert oder der Veränderung des auf die Stückaktie entfallenden Anteils am Grundkapital bzw. gesplittet notiert werden.

2. Anleihen

Orders in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Notierungstags vor der Auslosung.

Orders in flat-notierten Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des der Ex Zs-Notierung vorhergehenden Tages. Die Ex Zs-Notierung erfolgt am Folgetag des Trenntages. Die Geschäftsführung kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen vorsehen.

3. Fondsanteile

Bei Ausschüttungen in Fonds erlöschen laufende Orders mit Ablauf des Tages, an dem der Fonds letztmalig einschließlich des Rechts auf Ausschüttung gehandelt wurde.

- (7) Führt ein Ereignis zum Erlöschen aller Orders, werden auch Orders, die noch nicht gem. § 50 Abs. 7 ausgelöst worden sind, gelöscht.
- (8) Erfolgt die Eingabe von Ereignissen nach Absatz 6 in das elektronische Handelssystem taggleich mit dem jeweiligen Ereignis, erlöschen alle Orders mit Ausnahme der Orders, die am Tag des Ereignisses eingestellt wurden.

§ 55 Ausführung von Orders

- (1) Market-Orders werden zum nächsten nach ihrem Eingang ermittelten Preis ausgeführt. Limit-Orders sind zum nächsten Preis auszuführen, mit dem das Limit erreicht oder zugunsten des Orderaufgebers über- bzw. unterschritten wird.
- (2) Lässt der ermittelte Preis keine oder keine vollständige Ausführung der Orders zu, wird dies durch entsprechende Preiszusätze und -hinweise kenntlich gemacht. Bei Orders mit dem Orderzusatz Fill-or-Kill gilt § 51 Abs. 1.
- (3) Die Ausführung von Orders wird zeitnah nach der jeweiligen Ausführung angezeigt (Ausführungsanzeige).

§ 56 Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders und Handelsalgorithmen

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die durch algorithmischen Handel im Sinne des § 80 Abs. 2 des WpHG erzeugten Aufträge zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sowie die Personen, die diese Aufträge initiiert haben, kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der Orders sowie die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen und der Personen haben über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten des elektronischen Handelssystems zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und widerspruchsfrei sein.
- (2) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, zu Struktur und Format der Kennzeichnung sowie der Kenntlichmachung weitere Einzelheiten zu regeln.

§ 57 Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, innerhalb eines Tages ein angemessenes Verhältnis zwischen den Ordereinstellungen, -änderungen und -löschungen zu den tatsächlich ausgeführten Geschäften einzuhalten, um Risiken für den ordnungsgemäßen Börsenhandel zu vermeiden.
- (2) Das Order-Transaktions-Verhältnis gilt für alle Gattungen von Finanzinstrumenten und wird jeweils für ein Finanzinstrument bezogen auf die jeweilige Handels- und Abwicklungswährung und anhand des zahlmäßigen Volumens der jeweiligen Aufträge und Geschäfte bestimmt.
- (3) Als angemessen gilt ein Verhältnis von anzahlbasiert maximal 200 und volumenbasiert maximal 10.000. Wegen der Einzelheiten zur konkreten Berechnungsmethodik wird auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/566[RTS 9], verwiesen.

§ 58 Excessive Usage Fee

- (1) Für die übermäßige Nutzung des elektronischen Handelssystems innerhalb eines Tages, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Ordereinstellungen, -änderungen und -löschungen im Verhältnis zu den tatsächlich ausgeführten Geschäften, hat der Handelsteilnehmer eine Excessive Usage Fee zu entrichten. Die Bestimmung des Verhältnisses kann insbesondere anhand der Art des Wertpapiers erfolgen.
- (2) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, zwischen den Orderereignissen, resultierend aus Ordereinstellungen, -änderungen und -löschungen, und den tatsächlich ausgeführten Orders ein Verhältnis von 15:1 nicht zu überschreiten.
- (3) Die Berechnung des zulässigen Verhältnisses erfolgt für jeden Handelsteilnehmer pro Tag über alle Wertpapiere. Die Änderung einer Order wird als Löschung der bisherigen und Eingabe einer neuen Order gezählt.
- (4) Dieses Verhältnis gilt einheitlich für alle handelbaren Wertpapiere.
- (5) Die Berechnung der zulässigen Orderereignisse ergibt sich durch Multiplikation der ausgeführten Orders mit dem Faktor 15.
- (6) Stop-Orders, Stop-Limit-Orders, Trailing-Stop-Orders und One-Cancels-Other-Orders werden nicht berücksichtigt.
- (7) Für jeden Handelsteilnehmer gilt pro Tag über alle Wertpapiere eine Freigrenze von 200 Orderereignissen. Bis zum Erreichen dieser Freigrenze wird kein Verhältnis berechnet.
- (8) Werden die Freigrenze sowie das Verhältnis gem. Abs. 1 überschritten, entfällt auf jedes zusätzliche Orderereignis eine Excessive-Usage-Fee von 0,50€.

3. Abschnitt: Börsenpreisermittlung**§ 59 Ermittlung der Börsenpreise und Art der Notierung**

- (1) Der Börsenpreis hat der wirklichen Marktlage zu entsprechen. Alle zum Zeitpunkt der Ermittlung vorliegenden Orders sind unter Beachtung der an der Börse bestehenden besonderen Regelungen gleich zu behandeln.
- (2) Die Preise werden nach Maßgabe der Geschäftsführung grundsätzlich in Prozent des Nennbetrags oder in Euro je Stück notiert. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt grundsätzlich in Euro. Fremdwährungen als mögliche Handels- bzw. Abwicklungswährung werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.
- (3) Im Rahmen der Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von Wertpapieren kann die Geschäftsführung für jedes einzelne Wertpapier eine Handels- und eine Abwicklungswährung wie folgt festlegen:
 1. Fremdwährungen können ausschließlich für verbrieftete Derivate und Anleihen festgelegt werden.
 2. Der Handel erfolgt bei stücknotierten Wertpapieren entweder in Euro oder in der Nominalwährung des Wertpapiers, bei prozentnotierten Wertpapieren stets in Prozent des Nennbetrags des Wertpapiers.
 3. Ist die Handelswährung Euro, so kann die Abwicklungswährung sowohl Euro als auch die Nominalwährung der Wertpapiere sein. Bei prozentnotierten Wertpapieren kann die Abwicklungswährung sowohl Euro als auch die Nominalwährung der Wertpapiere sein.
- (4) Die Geschäftsführung entscheidet über die Einzelheiten der Notierung, soweit in dieser Börsenordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen sind von der Geschäftsführung bekannt zu machen.
- (5) Börsentäglich wird mindestens eine Preisermittlung durchgeführt. Ausnahmen hiervon kann die Geschäftsführung in Ausführungsbestimmungen regeln.
- (6) Die Geschäftsführung kann zur weiteren Konkretisierung des Verfahrens für die Preisermittlung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 60 Mindestpreisänderungsgröße (Tick-Size)

- (1) Die Ermittlung des Börsenpreises erfolgt unter Berücksichtigung der Tick-Size-Regelungen (Mindestpreisänderungsgröße). Die Geschäftsführung legt eine angemessene Größe der kleinstmöglichen Preisänderung fest, um negative Auswirkungen auf die Marktintegrität zu verhindern. Wegen der einzelnen Anforderungen an die Festlegung der Mindestpreisänderungsgröße wird zudem auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/588 [RTS 11] verwiesen.
- (2) Die Entscheidungen werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 61 Limit-Kontrolle

- (1) Bei der Überprüfung der eingehenden und vorhandenen Orders im elektronischen Orderbuch auf ihre Ausführbarkeit sind die vom QLP übermittelten Informationen zu berücksichtigen. Sind Orders danach potenziell ausführbar, wird dies dem QLP unverzüglich angezeigt.
- (2) Orders, die trotz potenzieller Ausführbarkeit nicht ausgeführt werden, sind zu protokollieren.

§ 62 Ablauf einer Auktion

- (1) In der Auktion wird auf Grundlage aller im Orderbuch vorliegenden Orders bezogen auf die jeweilige Handels- und Abwicklungswährung derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte

Ordervolumen bei minimalen Überhängen ausgeführt werden kann.

- (2) Die fortlaufenden Auktionen erfolgen in der Weise, dass unmittelbar nach Beendigung einer Auktion die nächste Auktion eingeleitet wird.
- (3) Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten zum Ablauf einer Auktion in Ausführungsbestimmungen regeln.

§ 63 Zusätze und Hinweise bei der Preisermittlung

Bei der Preisermittlung sind nach Maßgabe der Ausführungsmöglichkeiten der vorliegenden Orders folgende Zusätze und Hinweise zu verwenden:

1. Zusätze:

- a) bZ oder Preis ohne Zusatz = bezahlt

Alle unlimitierten sowie die zum ermittelten Preis und darüber limitierten Kauforders sowie alle unlimitierten sowie zum ermittelten Preis und darunter limitierten Verkauforders sind ausgeführt;

- b) bG = bezahlt Geld

Alle unlimitierten sowie die über dem ermittelten Preis limitierten Kauforders wurden vollständig ausgeführt, die zum ermittelten Preis limitierten Kauforders müssen nicht vollständig ausgeführt sein, es bestand weitere Nachfrage;

- c) bB = bezahlt Brief

Alle unlimitierten sowie unter dem ermittelten Preis limitierten Verkauforders wurden vollständig ausgeführt, die zum ermittelten Preis limitierten Verkauforders müssen nicht vollständig ausgeführt sein, es bestand weiteres Angebot;

- d) rG = rationiert Geld

Die zum ermittelten Preis und darüber limitierten sowie die unlimitierten Kauforders konnten nur beschränkt ausgeführt werden;

- e) rB = rationiert Brief

Die zum ermittelten Preis und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkauforders konnten nur beschränkt ausgeführt werden.

- f) rG* = rationiert Geld Sternchen

Eine wirtschaftlich sinnvolle Zuteilung von Orders auf der Kaufseite war nicht möglich. Unlimitierte sowie die zum ermittelten Preis und darüber limitierten Kauforders konnten nicht oder nur teilweise ausgeführt werden. Die Zuteilung erfolgt nach Eingangszeitpunkt der Orders im Orderbuch. Die Liquidität kann durch den QLP gebündelt werden.

- g) rB* = rationiert Brief Sternchen

Eine wirtschaftlich sinnvolle Zuteilung von Orders auf der Verkaufsseite war nicht möglich. Unlimitierte sowie die zum ermittelten Preis und darunter limitierten Verkauforders konnten nicht oder nur teilweise ausgeführt werden. Die Zuteilung erfolgt nach Eingangszeitpunkt der Orders im Orderbuch. Die Liquidität kann durch den QLP gebündelt werden.

2. Außerdem werden folgende Hinweise verwendet:

- a) G = Geld: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Nachfrage;
- b) B = Brief: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot;
- c) _ = gestrichen: Ein Preis konnte nicht ermittelt werden;
- d) _ GT = gestrichen Geld/Taxe: Ein Preis konnte nicht ermittelt werden, es bestand Nachfrageüberhang;

- e) _ T = gestrichen Taxe: Ein Preis konnte nicht ermittelt werden, der Preis ist geschätzt;
- f) _ BT = gestrichen Brief/Taxe: Ein Preis konnte nicht ermittelt werden, es bestand Angebotsüberhang;
- g) - F = Bund Fixing: zu einem festgelegten Zeitpunkt erfolgende Preisermittlung unter Beteiligung der Bundesbank (in Kombination mit einem Zusatz a)-e) oder einem Hinweis a)-f))
- h) ex D = nach Dividende: Erste Notiz unter Abschlag der Dividende;
- i) ex A = nach Ausschüttung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausschüttung;
- j) ex BR = nach Bezugsrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bezugsrechts;
- k) ex BA = nach Berichtigungsaktien: Erste Notiz nach Umstellung des Preises auf das aus Gesellschaftsmitteln berichtigte Aktienkapital;
- l) ex SP = nach Splitting: Erste Notiz nach Umstellung des Preises auf die geteilten Aktien;
- m) ex ZS = nach Zinsen: Erste Notiz unter Abschlag der Zinsen bei flat-notierten Wertpapieren;
- n) ex AZ = nach Ausgleichszahlung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausgleichszahlung;
- o) ex BO = nach Bonusrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bonusrechts;
- p) ex abc = ohne verschiedene Rechte: Erste Notiz unter Abschlag verschiedener Rechte;
- q) P = Primärmarktgeschäft: Kein Börsenumsatz;

§ 64 Veröffentlichung von Börsenpreisen und den zugrunde liegenden Volumen

- (1) Börsenpreise bezogen auf die jeweilige Handels- und Abwicklungswährung, die ihnen zugrunde liegende Volumen und der Zeitpunkt des Abschlusses der Börsengeschäfte werden unverzüglich und zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen, spätestens jedoch innerhalb von drei Minuten, veröffentlicht, es sei denn, eine verzögerte Veröffentlichung erscheint im Interesse der Vermeidung einer unangemessenen Benachteiligung der am Geschäft Beteiligten notwendig.
- (2) Alle Handelsteilnehmer haben dem Handelsplatz die Erfassung und Anzeige der Volumen durch dritte Stellen zu gestatten.

§ 65 Preisdokumentation und Verwertung von Daten

- (1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Volumen, werden im elektronischen Handelssystem der Börse gespeichert.
- (2) Aus dem elektronischen Handelssystem der Börse empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels an der Börse und der Abwicklung von an der Börse getätigten Geschäften verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.

§ 66 Sicherung des ordnungsgemäßen Handels

- (1) Ist der ordnungsgemäße Handel gefährdet oder droht eine solche Gefährdung, ist die Geschäftsführung berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Handel zu sichern.
- (2) Die Geschäftsführung kann die von den einzelnen Handelsteilnehmern auf dem elektronischen Handelssystem erzeugte Last messen und im Falle eines Missbrauchs einzelne Handelsteilnehmer unter vorheriger Androhung (mit der Maßgabe unverzüglich die Einspielung maschinell erzeugter Orders in elektronischer Form zu reduzieren) von der

Nutzung des elektronischen Handelssystems ausschließen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.

- (3) Die Geschäftsführung ist nach Absatz 1 insbesondere berechtigt, festzulegen, in welcher Reihenfolge Preisermittlungen in verschiedenen Wertpapieren stattfinden, wenn Orders in mehreren Wertpapieren zeitgleich potenziell ausführbar sind. Dabei darf die Geschäftsführung festlegen, dass Preisermittlungen in einem Wertpapier nachrangig stattfinden, sofern für dieses Wertpapier ausschließlich potenziell ausführbare Orders von solchen Handelsteilnehmern vorliegen, die die Funktionsfähigkeit des elektronischen Handelssystems gefährden oder die auf die Bedürfnisse von Privatanlegern ausgerichteten Pflichten der Market-Maker missbräuchlich ausnutzen; dasselbe gilt bei drohender Gefährdung oder drohender missbräuchlicher Ausnutzung.
- (4) Eine missbräuchliche Ausnutzung im Sinne von Absatz 3 liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Handelsteilnehmer an einem Handelstag mehr als drei Mal innerhalb von jeweils fünf Minuten mehr als jeweils 20 Änderungen oder Löschungen von Orders an die Börse übermittelt, die auf den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren gerichtet sind.
- (5) Eine missbräuchliche Ausnutzung im Sinne von Absatz 3 droht jedenfalls dann, wenn ein Handelsteilnehmer bereits an mehr als drei Handelstagen die Pflichten der Market-Maker im Sinne von Absatz 3 missbräuchlich ausgenutzt hat.
- (6) Maßnahmen nach Absatz 3 sind einem Handelsteilnehmer, dessen Orders erstmalig von einem Nachrang im Sinne von Absatz 3 betroffen wären, einmalig mit einer Frist von zwei Wochen anzudrohen.
- (7) Die Geschäftsführung hat Maßnahmen nach Absatz 3 gegenüber einem Handelsteilnehmer, dessen Orders von einem Nachrang nach Absatz 3 betroffen sind, bekannt zu geben.

Kapitel VIII: Bestimmungen für Handelssegmente

1. Abschnitt: Bestimmungen für den elektronischen Handel von ausländischen Aktien im Handelssegment 4-X

§ 67 Handelssegment 4-X

4-X ist ein spezielles Handelssegment der Börse für den elektronischen Handel in ausländischen Aktien, die zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr an der Börse einbezogen sind. Mit den nachstehenden Vorschriften werden Qualitätsstandards für den Handel dieser ausländischen Aktien normiert, die insbesondere für private Anleger eine laufende Handelbarkeit der ausländischen Aktien zu fairen Preisen ermöglichen.

§ 68 Aufnahme von ausländischen Aktien in das Handelssegment 4-X

- (1) Die Geschäftsführung kann auf Antrag eines an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmens ausländische Aktien in das Handelssegment 4-X aufnehmen, wenn die ausländischen Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr an der Börse einbezogen sind.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme von ausländischen Aktien in das Handelssegment 4-X kann zusammen mit dem Antrag auf Zulassung der ausländischen Aktien in den regulierten Markt oder Einbeziehung der ausländischen Aktien in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr gestellt werden.
- (3) Die Aufnahme von ausländischen Aktien in das Handelssegment 4-X setzt voraus, dass:
 1. für die ausländischen Aktien mindestens ein zugelassener ausländischer

Referenzmarkt nach § 48 bestimmt ist, der bei der Preisermittlung zu berücksichtigen ist. Die Bestimmung kann zusammen mit der Entscheidung über die Aufnahme erfolgen, und

2. der QLP, der die ausländischen Aktien zu betreuen hat, dem Antrag zustimmt.

Die Aufnahme von ausländischen Aktien in das Handelssegment 4-X wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 69 Antrag auf Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme von ausländischen Aktien in das Handelssegment 4-X ist schriftlich zu stellen.

§ 70 Besondere Bestimmungen über den Handel von ausländischen Aktien im Handelssegment 4-X

- (1) Im Handelssegment 4-X aufgenommene ausländische Aktien werden grundsätzlich in fortlaufenden Auktionen gehandelt.
- (2) Die QLP-S-Information darf nicht außerhalb der von der Geschäftsführung bestimmten maximal möglichen Abweichung vom Referenzmarkt-Quote liegen. Der Börsenpreis wird nicht außerhalb der QLP-S-Information ermittelt.

§ 71 Rücknahme und Widerruf der Aufnahme von ausländischen Aktien in das Handelssegment 4-X

- (1) Der Antragsteller kann den Widerruf der Aufnahme von ausländischen Aktien in das Handelssegment 4-X mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der Geschäftsführung beantragen. Die Geschäftsführung kann in Einzelfällen eine Verkürzung der Frist bis auf einen Handelstag zulassen.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Aufnahme von ausländischen Aktien in das Handelssegment 4-X zurücknehmen, wenn bei der Aufnahme eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Aufnahme von ausländischen Aktien in das Handelssegment 4-X widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- (3) Die Geschäftsführung kann die Aufnahme von ausländischen Aktien in das Handelssegment 4-X widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im regulierten Markt eingestellt hat oder der Antragsteller seine Pflichten aus der Aufnahme auch nach einer angemessenen Frist nicht erfüllt. Die Geschäftsführung entscheidet über die Rücknahme der Aufnahme von ausländischen Aktien in das Handelssegment 4-X von Amts wegen oder auf Antrag des QLP.
- (4) Die Rücknahme bzw. der Widerruf der Aufnahme von ausländischen Aktien in das Handelssegment 4-X lässt die Zulassung von ausländischen Aktien zum Handel im regulierten Markt bzw. die Einbeziehung von ausländischen Aktien zum Handel im regulierten Markt sowie im Freiverkehr unberührt.
- (5) Die Rücknahme bzw. der Widerruf wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht. Im Falle von Absatz 1 wird der Widerruf im Voraus unter Angabe des Zeitpunkts des Wirksamwerdens des Widerrufs bekannt gemacht.

§ 72 Ausführungsbestimmungen

Die Geschäftsführung kann ergänzende Bestimmungen zur weiteren Konkretisierung des Handels und der Preisermittlung und zu den Voraussetzungen und Pflichten des QLP im Handelssegment 4-X in Ausführungsbestimmungen regeln.

2. Abschnitt: Bestimmungen für den elektronischen Handel von Anleihen im Handelssegment BOND-X**§ 73 Handelssegment BOND-X**

BOND-X ist ein spezielles, auf die Bedürfnisse von Privatanlegern ausgerichtetes Handelssegment der Börse für den elektronischen Handel in Anleihen, die zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr der Börse einbezogen sind. Mit den nachstehenden Vorschriften werden Qualitätsstandards für den Handel dieser Anleihen normiert, die insbesondere für private Anleger eine laufende Handelbarkeit der Anleihen zu fairen Preisen ermöglichen.

§ 74 Aufnahme von Anleihen in das Handelssegment BOND-X

- (1) Die Geschäftsführung kann auf Antrag eines an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmens Anleihen in das Handelssegment BOND-X aufnehmen, wenn die Anleihen zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr an der Börse einbezogen sind.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme von Anleihen in das Handelssegment BOND-X kann zusammen mit dem Antrag auf Zulassung der Anleihen in den regulierten Markt oder Einbeziehung der Anleihen in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr gestellt werden.
- (3) Die Aufnahme von Anleihen in das Handelssegment BOND-X setzt voraus, dass der QLP, der die Wertpapiere zu betreuen hat, dem Antrag zustimmt.
- (4) Die Aufnahme von Anleihen in das Handelssegment BOND-X wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 75 Antrag auf Aufnahme

- (1) Der Antrag auf Aufnahme von Anleihen in das Handelssegment BOND-X ist schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antragsteller hat im Rahmen der Antragstellung auf Aufnahme von Anleihen in das Handelssegment BOND-X einen Zeitraum innerhalb der allgemeinen Handelszeit anzugeben, während dessen die Anleihen gehandelt werden sollen und den die Geschäftsführung bei der Festlegung einer besonderen Handelszeit für die Anleihen berücksichtigen kann.

§ 76 Besondere Bestimmungen über den Handel von Anleihen im Handelssegment BOND-X

Im Handelssegment BOND-X aufgenommene Anleihen werden grundsätzlich in fortlaufenden Auktionen gehandelt.

§ 77 Besondere Pflichten des QLP bei der Preisermittlung im Handelssegment Bond-X

- (1) Der QLP ist verpflichtet, nach Maßgabe der Absatz 2 und 3 während der Handelszeit der Anleihe, permanent QLP-A-Informationen bezogen auf die jeweilige Handels- und Abwicklungswährung für diese Anleihe zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dabei darf der Spread bestimmte Größenordnungen nicht überschreiten. Die QLP-A-Informationen sollen für ein bestimmtes Mindesthandelsvolumen gelten.

§ 78 Rücknahme und Widerruf der Aufnahme von Anleihen in das Handelssegment Bond-X

- (1) Der Antragsteller kann den Widerruf der Aufnahme von Anleihen in das Handelssegment BOND-X mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der Geschäftsführung beantragen. Die Geschäftsführung kann in Einzelfällen eine Verkürzung der Frist bis auf einen Handelstag zulassen.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Aufnahme von Anleihen in das Handelssegment BOND-X zurücknehmen, wenn bei der Aufnahme eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Aufnahme von Anleihen in das Handelssegment BOND-X widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- (3) Die Geschäftsführung kann die Aufnahme von Anleihen in das Handelssegment BOND-X widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im regulierten Markt eingestellt hat oder der Antragsteller seine Pflichten aus der Aufnahme auch nach einer angemessenen Frist nicht erfüllt.
- (4) Die Rücknahme bzw. der Widerruf der Aufnahme von Anleihen in das Handelssegment BOND-X lässt die Zulassung von Anleihen zum Handel im regulierten Markt bzw. die Einbeziehung von Anleihen zum Handel im regulierten Markt sowie im Freiverkehr unberührt.
- (5) Die Rücknahme bzw. der Widerruf wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht. Im Falle von Abs. 1 wird der Widerruf im Voraus unter Angabe des Zeitpunkts des Wirksamwerdens des Widerrufs bekannt gemacht.

§ 79 Ausführungsbestimmungen

Die Geschäftsführung kann ergänzende Bestimmungen zur weiteren Konkretisierung des Handels und der Preisermittlung und zu den Voraussetzungen und Pflichten des QLP im Handelssegment BOND-X in Ausführungsbestimmungen regeln.

3. Abschnitt: Bestimmungen für den elektronischen Handel von Exchange Traded Funds im Handelssegment ETF Best-X**§ 80 Handelssegment ETF Best-X**

ETF Best-X ist ein spezielles, auf die Bedürfnisse von Privatanlegern ausgerichtetes Handelssegment der Börse für den elektronischen Handel in Anteilscheinen von Exchange Traded Funds, die zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr der Börse einbezogen sind. Mit den nachstehenden Vorschriften werden Qualitätsstandards für den Handel dieser Exchange Traded Funds normiert, die insbesondere für private Anleger eine laufende Handelbarkeit der Exchange Traded Funds zu fairen Preisen ermöglichen.

§ 81 Aufnahme von Exchange Traded Funds in das Handelssegment ETF Best-X

- (1) Die Geschäftsführung kann auf Antrag eines an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmens Exchange Traded Funds in das Handelssegment ETF Best-X aufnehmen, wenn die Exchange Traded Funds zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr der Börse einbezogen sind.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme von Exchange Traded Funds in das Handelssegment ETF Best-X kann zusammen mit dem Antrag auf Zulassung der Exchange Traded Funds in den regulierten Markt oder Einbeziehung der Exchange Traded Funds in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr gestellt werden.
- (3) Die Aufnahme von Exchange Traded Funds in das Handelssegment ETF Best-X setzt vo-

raus, dass:

1. die Exchange Traded Funds im Inland zum Vertrieb zugelassen sind,
 2. der Antragsteller mit der Boerse Stuttgart GmbH eine Zusatzvereinbarung für Market-Maker zu dem Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer im Sinne des § 16 Abs. 1 abschließt und
 3. der Antragsteller die technischen Anforderungen für die Quotierung erfüllt.
- (4) Die Aufnahme von Exchange Traded Funds in das Handelssegment ETF BEST-X wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 82 Antrag auf Aufnahme

- (1) Der Antrag auf Aufnahme von Exchange Traded Funds in das Handelssegment ETF Best-X ist schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Art, Gattung und den Betrag der aufzunehmenden Exchange Traded Funds (einschließlich Angaben der WKN/ ISIN),
 2. Angaben über Valuta, Datum der Notierungsaufnahme, Notierungsart (Stücknotiz), Art der Preisermittlung (Auktion oder fortlaufende Auktionen),
 3. Zeitraum innerhalb der allgemeinen Handelszeit, während dessen der die Exchange Traded Funds betreuende Market-Maker mindestens permanent unverbindliche Kauf- und Verkaufspreise stellt und den die Geschäftsführung bei der Festlegung einer besonderen Handelszeit für die Exchange Traded Funds berücksichtigen kann, und
 4. Maximal-Spread in Prozent sowie Mindesthandelsvolumen in Euro gemäß Einordnung des Exchange Traded Funds im Einvernehmen mit dem QLP.
- (3) Die Übermittlung der Angaben nach Absatz 2 erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, als Excel-Datei per Email an listing@boerse-stuttgart.de. Der Market-Maker hat etwaige fehlerhafte Daten oder Angaben nach Kenntniserlangung unverzüglich gegenüber der Börse zu korrigieren und etwaige Änderungen dieser Daten oder Angaben der Börse unverzüglich mitteilen.

§ 83 Besondere Bestimmungen über den Handel von Exchange Traded Funds im Handelssegment ETF Best-X

- (1) Im Handelssegment ETF Best-X aufgenommene Exchange Traded Funds werden grundsätzlich in fortlaufenden Auktionen gehandelt.
- (2) Im Handelssegment ETF Best-X aufgenommene Exchange Traded Funds werden von einem Market-Maker betreut.
- (3) Die QLP-S-Information darf nicht außerhalb der Market-Maker-Preisinformation liegen. Der Börsenpreis wird nicht außerhalb der QLP-S-Information ermittelt.

§ 84 Pflichten des Market-Makers

- (1) Die Geschäftsführung bestimmt in Ausführungsbestimmungen Kategorien für das Handelssegment ETF Best-X, die den jeweiligen Maximalspread sowie das Mindesthandelsvolumen festlegen und ordnet auf Antrag jeden Exchange Traded Fund ein.
- (2) Während der Handelszeit der von dem Market-Maker betreuten Exchange Traded Funds ist der Market-Maker verpflichtet, für diese permanent unverbindliche Kauf- und Verkaufspreise (Market-Maker-Preisinformationen). Auf Anfrage des QLP hat der Market-Maker einen verbindlichen Kauf- oder Verkaufspreis mit Volumen zu übermitteln, der nach

erfolgreich abgeschlossener Kommunikation zwischen dem Market-Maker und dem QLP vom QLP als Order des Market-Makers im Rahmen der QLP-S-Information an das elektronische Handelssystem der Börse weitergeleitet wird (Orders auf Anfrage). Bei den Market-Maker-Preisinformationen und Orders auf Anfrage ist der für den Exchange Traded Fund und das Mindesthandelsvolumen geltende maximale Spread einzuhalten.

§ 85 Entfallen

§ 86 Rücknahme und Widerruf der Aufnahme von Exchange Traded Funds in das Handelssegment ETF Best-X

- (1) Der Antragsteller kann den Widerruf der Aufnahme von Exchange Traded Funds in das Handelssegment ETF Best-X mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der Geschäftsführung beantragen. Die Geschäftsführung kann in Einzelfällen eine Verkürzung der Frist bis auf einen Handelstag zulassen.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Aufnahme von Exchange Traded Funds in das Handelssegment ETF Best-X zurücknehmen, wenn bei der Aufnahme eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Aufnahme von Exchange Traded Funds in das Handelssegment ETF Best-X widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- (3) Die Geschäftsführung kann die Aufnahme von Exchange Traded Funds in das Handelssegment ETF Best-X widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im regulierten Markt eingestellt hat oder der Antragsteller seine Pflichten aus der Aufnahme auch nach einer angemessenen Frist nicht erfüllt.
- (4) Die Rücknahme bzw. der Widerruf der Aufnahme von Exchange Traded Funds in das Handelssegment ETF Best-X lässt die Zulassung von Exchange Traded Funds zum Handel im regulierten Markt bzw. die Einbeziehung von Exchange Traded Funds zum Handel im regulierten Markt sowie im Freiverkehr unberührt.
- (5) Die Rücknahme bzw. der Widerruf wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht. Im Falle von Absatz 1 wird der Widerruf im Voraus unter Angabe des Zeitpunkts des Wirksamwerdens des Widerrufs bekannt gemacht.

§ 87 Ausführungsbestimmungen

Die Geschäftsführung kann ergänzende Bestimmungen zur weiteren Konkretisierung des Handels und der Preisermittlung, zur Regelung der Handelsmodelle, zu den Voraussetzungen und den Pflichten des Market-Maker und zu den Voraussetzungen und den Pflichten des QLP im Handelssegment ETF Best-X in Ausführungsbestimmungen regeln.

Kapitel IX: Überwachung des elektronischen Handels

§ 88 Auskunftspflichten der Handelsteilnehmer

Über die börsengesetzlich bestehenden Auskunftspflichten hinaus sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle und der Geschäftsführung erforderlich ist, auf deren Nachfrage die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Börsenordnung und dazu erlassener Ausführungsbestimmungen offen zu legen.

§ 89 Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten des Market-Makers

Market-Maker sind verpflichtet, ihre Kommunikation mit dem QLP, insbesondere alle Telefongespräche, über Handelsvorgänge aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Monate aufzubewahren und der Geschäftsführung sowie der Handelsüberwachungsstelle auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 90 Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten des QLP

- (1) § 89 Satz 1 gilt für den QLP entsprechend.
- (2) Ferner können sowohl die Geschäftsführung als auch die Handelsüberwachungsstelle vom QLP verlangen, dass der QLP die Kommunikation zwischen sich und dem elektronischen Handelssystem aufzeichnet.
- (3) Der QLP ist verpflichtet, seine gemäß Absatz 1 und 2 hergestellten Aufzeichnungen mindestens drei Monate aufzubewahren sowie der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Kapitel X: Freiverkehr**§ 91 Freiverkehr**

- (1) Für Wertpapiere, die an der Börse weder zum Handel im regulierten Markt zugelassen noch in den regulierten Markt einbezogen sind, kann die Börse den Betrieb eines Freiverkehrs durch den Träger zulassen, wenn durch die Handelsordnung sowie durch Geschäftsbedingungen des Trägers, die von der Geschäftsführung gebilligt wurden, eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung an der Börse gewährleistet erscheint. Emittenten, deren Wertpapiere ohne ihre Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen worden sind, können durch die Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Wertpapiere zu veröffentlichen.
- (2) Die Handelsordnung regelt den Ablauf des Handels. Die Handelsordnung für den Freiverkehr erlässt der Börsenrat. Die Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr regeln die Teilnahme am Handel und die Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel. Die Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr erlässt der Träger.
- (3) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 BörsG. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle.

Kapitel XI: Schlussbestimmungen**§ 92 Benutzung von EDV-Einrichtungen**

- (1) Der Träger hält in dem jeweils vom Börsenrat und der Geschäftsführung beschlossenen Umfang EDV-Anlagen vor, die in einem Rechenzentrum betrieben werden. Der Träger kann den Betrieb von EDV-Anlagen entsprechend den Regelungen des Börsengesetzes Dritten übertragen. Der Verantwortungsbereich des Trägers bleibt dadurch unberührt. EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung der Börsensysteme eingesetzt werden und weder im Eigentum der Börse stehen noch ihrer Verfügungsbefugnis unterliegen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Börse.
- (2) Für Rechnerausfall, Systemengpässe, Software-Fehler und ähnliche Systemstörungen von Börsensystemen bzw. EDV-Anlagen oder bei den Handelsteilnehmern, die einen ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen, gefährden oder stören, gelten die von der Geschäftsführung hierfür erlassenen allgemeinen Anweisungen. Die Geschäftsführung ist

befugt, die zur Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- (3) Der Träger wählt den Betreiber des Rechenzentrums entsprechend den Vorgaben der Börse ordnungsgemäß aus. Er haftet generell nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands etc.) oder auf nicht schuldhaft verursachte oder nicht von der Börse zu vertretende technische Probleme zurückzuführen sind.

§ 93 Ordentliches Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten aus Geschäften, die in die Börsengeschäftsabwicklung der Börse eingegeben wurden oder einzugeben waren, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, entscheidet ein Schiedsgericht, wenn und soweit die Parteien dies vereinbart haben.
- (2) Auf das Verfahren des Börsenschiedsgerichts finden die §§ 1025 ff. ZPO sinngemäß Anwendung.
- (3) Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 94 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Börsenrats und des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 95 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Börsenorgane und Ausschüsse, die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie die Angestellten des Börsenträgers sind über den Amtsbereich der Börse betreffende Vorgänge insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet, als sachliche Umstände im Einzelfall keine Ausnahme bedingen. Die Regelung des § 10 BörsG bleibt hiervon unberührt.

§ 96 Ausnahme vom Schriftformerfordernis

Sehen Vorschriften dieser Börsenordnung oder hierzu erlassene Ausführungsbestimmungen die schriftlichen Form vor, kann die Geschäftsführung auch eine andere Form, insbesondere die elektronische Übermittlung zulassen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 97 Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane durch elektronische Veröffentlichung auf der Webseite der Börse (www.boerse-stuttgart.de).

§ 98 Inkrafttreten

Die vorstehende Börsenordnung tritt nach Ausfertigung mit Bekanntmachung durch elektronische Veröffentlichung auf der Webseite der Börse in Kraft.